

INHALT

1. GRUSSWORT DER GEW-VORSITZENDEN	2	
2. EINLEITUNG	3	
2.1. AG Wahlhandbuch	3	
2.2. Wozu braucht man eigentlich Personalräte?	4	
3. TERMINFAHRPLAN	7	
4. LEITFADEN	10	
4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf	11	
4.2. Wählerliste erstellen und pflegen	12	
4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe	13	
4.4. Wahlvorschläge	17	
4.5. Die Wahl und was danach noch zu tun ist	20	
5. SACHKAPITEL	25	
5.1. Vorabstimmungen	26	
5.2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit	28	
I. Wer darf wählen und wer wählt wen?	28	
II. Wer kann gewählt werden?	35	
5.3. Zusammensetzung des Personalrats	42	
6. MATERIALIEN UND VORDRUCKE	47	
7. RECHTSGRUNDLAGEN	84	
7.1. Wahlordnung	85	
7.2. HPVG (Auszug)	92	
8. KONTAKTE	97	
8.1. Hauptwahlvorstand und Gesamtwahlvorstände	98	
8.2. Gesamtpersonalräte der Lehrerinnen und Lehrer	100	
8.3. GEW-Kontakte	101	
9. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	103	
10. MITGLIEDSANTRAG	104	

Alle Informationen und alle Vordrucke findet man auf der Webseite der
GEW Hessen als Download: www.gew-prwahl2020.de

1. GRUßWORT DER GEW-VORSITZENDEN

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 12. und 13. Mai 2020 finden im Schuldienst des Landes Hessen die nächsten Personalratswahlen statt. Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen ihre örtlichen Personalräte, die Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat.

Beschäftigte in der Schulverwaltung wählen ebenfalls im Mai 2020 ihre örtlichen Personalräte und den Hauptpersonalrat Kultus.

Die Personalratswahlen entscheiden über die personelle Zusammensetzung der Personalräte in den nächsten vier Jahren. Ihr entscheidet also mit eurer Wahl, ob es starke GEW-Personalvertretungen sein werden, auf die sich alle zu jeder Zeit verlassen können.

Vom Ausgang der Wahl wird es abhängen, ob in den Personalräten mehrheitlich Kolleginnen und Kollegen vertreten sind, die die gesetzlich eingeräumten Rechte im Interesse aller Beschäftigten in enger Zusammenarbeit mit einer starken Gewerkschaft, der GEW, voll ausschöpfen.

Wir rufen euch auf, von eurem Wahlrecht Gebrauch zu machen!

GEW-Personalräte haben in der Vergangenheit durch ihre praktische Arbeit bewiesen, dass sie die Interessen aller Beschäftigten kompetent und konsequent vertreten. Dabei können sie sich auf den Rückhalt der GEW immer verlassen.

Darum ist die Wahl der GEW-Listen und der GEW-Kandidatinnen und -Kandidaten in den Schulen auch in Zukunft eine Garantie für eine aktive Interessenvertretung aller Beschäftigten gegenüber den Dienststellenleitungen, der Schulaufsicht und der obersten Dienstbehörde.

Es ist wichtig, dass engagierte Kolleginnen und Kollegen als Personalräte kandidieren. Die Unterstützung der GEW als größter Organisation der im Bildungsbereich Beschäftigten ist immer ein entscheidender Faktor dafür, dass man auch in der Vertretung für andere nicht alleine steht.

Mit kollegialen Grüßen

Birgit Koch und Maike Wiedwald
Vorsitzende GEW Hessen

2. EINLEITUNG

2.1. AG Wahlhandbuch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Wahlhandbuch finden Sie wichtige Hinweise und Empfehlungen für die örtlichen Wahlvorstände an Schulen, die sich an der Praxis orientieren. Ehrenamtlich tätige Wahlvorstände brauchen für ihre Arbeit kein Jurastudium. Vor allem brauchen Sie keine Angst zu haben: Da alle Entscheidungen des Wahlvorstands ausgehängt werden, können Wahlberechtigte immer auch Widerspruch einlegen, über den der Wahlvorstand zu entscheiden hat.

Das Wahlhandbuch gilt im Grundsatz auch für die Wahlen der Personalräte an den Studienseminaren. Auf Besonderheiten weisen wir hin.

Das Wahlhandbuch enthält zunächst einen Handlungsleitfaden, der sich an dem Terminfahrplan des Hauptwahlvorstands für die regelmäßigen Personalratswahlen 2020 orientiert. Ergänzt werden die Empfehlungen und Informationen durch drei Sachkapitel. Das Wahlhandbuch kann selbstverständlich auch für Wahlen außerhalb der regelmäßigen Wahlen benutzt werden. Neben der Wahlordnung und einem Auszug aus dem Hessischen Personalvertretungsgesetz finden die Wahlvorstände die Materialien und Vordrucke für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl.

Im Internet ist das Wahlhandbuch unter www.gew-prwahl2020.de zu finden. Dort stehen auch die Materialien und Vordrucke zum Download bereit. Die Vordrucke wurden von uns so bearbeitet, dass sie als PDF-Dateien auch am PC zu beschreiben sind. Für die amtlichen Vordrucke haben wir einen Link auf die entsprechende Seite des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport gesetzt.

Unterstützung erhalten die örtlichen Wahlvorstände durch die Gesamtwahlvorstände und die GEW-Kreisverbände. Die Kontaktdaten stehen im Adressteil.

Diese bieten außerdem Schulungen für die örtlichen Wahlvorstände an. Die Termine werden über die GEW vor Ort und unter www.gew-prwahl2020.de veröffentlicht.

Hinweise zu Sprache:

Das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung sind nicht „gegendert“. Dort wo es der Gesetzeswortlaut vorsieht, haben wir die „männliche Form“, zum Beispiel „Leiter der Dienststelle“, übernommen. Auch bei den Rechenbeispielen verwenden wir zur besseren Lesbarkeit die Begriffe „Beamte“ und „Arbeitnehmer“. In unserem Material „Wählerliste“ haben wir uns für den noch immer umgangssprachlich verwendeten Begriff „Angestellte“ entschieden.

Gewählt werden die „Personalräte im Schulwesen“. Diese vertreten nicht nur die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer, sondern selbstverständlich die Interessen aller Beschäftigten im Schulwesen. Auf der Ebene der Staatlichen Schulämter und des Hessischen Kultusministeriums werden dennoch die Gremien (noch) üblicherweise als GPRLL (Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer) und HPRLL (Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer) bezeichnet. Dies haben wir im Wahlhandbuch übernommen.

Mit kollegialen Grüßen

Die „AG Wahlhandbuch“ der GEW Hessen

2.2. Wozu braucht man eigentlich Personalräte?

Die GEW startet mit dem Slogan AKTIV – KOMPETENT – DEMOKRATISCH in die Personalratswahlen. Es ist und bleibt das Ziel der GEW, ihre Arbeit an diesen Ansprüchen zu messen und auszurichten und die Personalräte an den Schulen so umfassend zu unterstützen, dass sie kompetent und streitbar die Vertretung der Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen können. Kollegien brauchen Personalräte, die aktiv darüber wachen, „dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden“ und „jede Benachteiligung unterbleibt“. So steht es in § 61 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG), das die gesetzliche Grundlage für die betriebliche Mitbestimmung in den Schulen und für die Zusammenarbeit von Personalräten und Schulleitungen ist.

Kollegien brauchen Personalräte, die bereit und in der Lage sind, Konflikten nicht auszuweichen, sondern daran mitzuwirken, dass sie konstruktiv im Interesse der Kolleginnen und Kollegen gelöst werden. Die Aufgaben der Personalräte sind inzwischen so vielfältig, dass das HPVG in der bestehenden Form der Entwicklung der Arbeitssituation in den Schulen längst nicht mehr gerecht wird. Die GEW setzt sich deshalb gemeinsam mit dem DGB für eine Novellierung des HPVG im Interesse der Beschäftigten ein.

Personalräte haben vielfältige Aufgaben:

- Zu den Kernaufgaben von Personalräten gehört die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte bei Einstellungen, Abordnungen, Versetzungen und Stellenbesetzungen. Sie durchleuchten das Stellenzuweisungsverfahren, d.h. die Versorgung der Schulen mit Stellen. Schulpersonalräte sind diejenigen, die die Situation und den Bedarf in ihrer Schule am besten kennen. Daher ist ihre kompetente Beteiligung so wichtig. Sie kontrollieren, ob alles in transparenten, rechtlich einwandfreien Verfahren abläuft und niemand benachteiligt wurde. Dabei müssen sie immer darauf achten, dass die Interessen des gesamten Kollegiums gewahrt werden. Aktuell unterstützt die GEW diese Arbeit insbesondere mit der Broschüre „Stellenzuweisung und Deputate transparent machen“ und entsprechenden Fortbildungen.
- Die Personalräte üben das Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Angestellte“ bezeichnet werden. Das fordert den Schulpersonalräten erhebliche zusätzliche Kenntnisse in Bezug auf die Möglichkeiten des Tarifvertrags Hessen ab, besonders zu den Fragen der Eingruppierung und Einstufung. Rat und Unterstützung finden sie bei den GEW-Kreisvorständen, den ehrenamtlichen Rechtsberaterinnen und Rechtsberatern der GEW und den GEW-Mitgliedern in den Gesamtpersonalräten, die wiederum auf die umfassenden Kenntnisse und den Rückhalt der Landesrechtsstelle der GEW und der GEW-Tarifabteilung zurückgreifen können, damit die Rechte der neu einzustellenden Kolleginnen und Kollegen in jedem Fall gewahrt werden.
- Dazu kommt die Vertretung der Beschäftigten, deren Arbeitszeit sich nicht nach Pflichtstunden bemisst, sondern tarifvertraglich festgelegt und durch die Arbeitszeitrichtlinie zusätzlich konkretisiert ist, wie es für sozialpädagogische Fachkräfte an Förderschulen oder in der unterrichtsunterstützenden oder unterrichtsbegleitenden sozialpädagogischen Förderung (USF, UBUS) der Fall ist. Hier heißt es, genau hinsehen, Richtlinien und Handreichungen der GEW vornehmen und auch bei der GEW Unterstützung suchen, wenn man als Schulpersonalrat mal nicht so recht weiter weiß.
- Auch die Strukturen und Entwicklungen an Selbstständigen Schulen fordern Schulpersonalräten viel ab. Hier müssen die Rechte der Beschäftigten und die Sicherung demokratischer Entscheidungswege besonders im Fokus stehen, was bedeutet, als Perso-

nalrat sich die durchaus umfangreichen speziellen Rechtsgrundlagen anzueignen. Es bedeutet aber auch, sich mit anderen in der GEW zu besprechen, damit nicht unter der Maßgabe „Selbstständigkeit“ Wege beschritten werden, die ein Kollegium so nicht mittragen kann.

- Vereinfachte Wege durch die Telekommunikation werden in der Regel begrüßt. Das endet aber bspw. ganz schnell an dem Punkt, wo es Usus ist, dass Vertretungsregelungen für den Folgetag noch abends per E-Mail verschickt werden. Dies ist für Personalräte ein durchaus nicht einfaches Beteiligungsfeld, weil im konkreten Fall sehr unterschiedliche Interessen, aber auch Rechtslagen zusammen gebracht werden müssen.
- Es bleiben die vielen Dauerthemen, die sich nicht ändern: Probleme bei Teilzeit, Ungleichbehandlung bei Springstunden – und was es an Schwierigkeiten des Alltags so gibt und wo es häufig Konflikte zu lösen gilt.

Aktive und kompetente Unterstützung durch die GEW

In der Aufzählung der Aufgaben der Personalräte wird sehr deutlich, dass die Kollegien GEW-Personalräte brauchen, die aktiv, kompetent und demokratisch sind, denn all das wird nämlich von ihnen verlangt. Aber Personalräte wissen auch: Sie stehen nicht alleine. Eine der großen Stärken der GEW ist ihre Kompetenz und Unterstützung der Personalratsarbeit: durch die Rechtsstelle der GEW, aber besonders auch durch eine gute Vernetzung der Personalräte untereinander, durch Schulungen, durch Materialien zu den verschiedenen Themen, die – auch wenn sie nicht speziell für Personalräte erstellt wurden – immer auch den Blickwinkel von Personalräten einnehmen.

Die GEW arbeitet auf vielen Wegen dauerhaft daran, dass ihre Personalräte möglichst mindestens auf dem gleichen Informationsstand sind wie die Leitung der Dienststelle. GEW-Personalräte fordern ihre Rechte ein und achten darauf, auch eigenständig für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen aktiv zu werden. Gefragt sind ein starkes Rückgrat und Spaß an der Arbeit: Die Unterstützung der GEW ist sicher. Ansonsten ist es so wie mit dem Unterricht: Die vielfältigen Aufgaben der Personalräte müssten zwingend eine höhere Entlastung der Personalräte für diese Aufgaben mit sich bringen, und dafür müssen wir auch weiter gemeinsam eintreten. Wir wissen aber trotzdem: Wären Personalräte ihren Aufgaben in der Vergangenheit nicht verantwortungsvoll nachgekommen, hätten wir heute mit noch größeren Problemen zu kämpfen. Aber ich will auch nicht verschweigen: Personalratsarbeit ist manches Mal sehr anstrengend und kann durchaus zeitweise auch frustrierend sein – zum Beispiel wenn man viel Mühe in eine Auseinandersetzung gesteckt hat und dann an der Entscheidung trotz besserer Argumente nichts ändern kann. Aber: Man stelle sich vor, wie es in den hessischen Schulen heute aussähe, gäbe es keine aktiven GEW-Personalräte, die immer wieder Transparenz und Gleichbehandlung und die Einhaltung der Rechte der Kolleginnen und Kollegen einforderten. Auch wenn die Aufgaben der Personalräte umfangreich und sehr vielfältig sind: Die Kolleginnen und Kollegen brauchen aktive GEW-Personalräte an allen Schulen, Studienseminaren, bei den staatlichen Schulämtern und beim Kultusministerium.

Die Größe der GEW, ihre vielfältige Mitgliedschaft, ihre hohe politische und rechtliche Kompetenz sind die beste Gewähr dafür, dass unsere Kolleginnen und Kollegen mit ihren Aufgaben als Personalrat nicht alleine stehen und dass sie in allen Bereichen die erforderliche Unterstützung erhalten.

Angela Scheffels

Referat Mitbestimmung und gewerkschaftliche Bildungsarbeit
im Landesvorstand der GEW Hessen



3. TERMIN- FAHRPLAN

für die Personalratswahlen
am 12. und 13. Mai 2020

Terminfahrplan

Wann?	Was ist zu tun?	Kapitel im Leitfaden
Spätestens bis 20.12.2019	Örtliche Personalräte bestellen ÖWV	Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit Seite 11
Bis 17.1.2020	<p>ÖWV: Konstituierende Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV und der Fristen für die Vorabstimmungen (§ 1 Abs.3, § 4 Wahlordnung) durch Aushang in den Dienststellen und Mitteilung der Mitglieder des ÖWV mit E-Mail-Adressen an GWV Bekanntgabe der Mitglieder des GWV und des HWV 	
Bis 29.1.2020	<p>ÖWV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung der Wählerliste mit Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitnehmern und Beamten und männlich/weiblich, wobei eintretende Änderungen zum 1.2. nach Möglichkeit bereits zu berücksichtigen sind Meldung der Wahlberechtigten (Arbeitnehmer/Beamte; Männer/Frauen; LiV) auf dem Formblatt an den zuständigen GWV 	Wählerliste erstellen und pflegen Seite 12
31.1.2020	Ablauf der Frist für die Vorabstimmungen (bei Aushang der Bekanntgabe der Mitglieder am 17.1.2020)	
28.2.2020	<p>ÖWV: Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Erstellung des ÖWV-Wahlausschreibens Aushang der Wahlausschreiben des HWV, GWV und des ÖWV in den Dienststellen Auslage der Wählerliste und des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen 	Wahlausschreiben Seite 13
17.3.2020	Fristablauf für die Wahlvorschläge (18 Kalendertage nach Aushang) um Mitternacht	Wahlvorschläge Seite 17
18.3.2020	<p>ÖWV: Sitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Feststellung der gültigen Wahlvorschläge (§ 10 der Wahlordnung), ggf. Aushang gemäß § 11 WO oder Aufforderung zur Mängelbeseitigung gemäß § 10 Abs. 5 und 6 WO 	
23.3.2020	<p>ÖWV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Fristablauf zur Mängelbeseitigung (sofern Mängelliste am 18.3.2020 zugestellt) 	

Wann?	Was ist zu tun?	Kapitel im Leitfaden
25.3.2020	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • ggf. Sitzung zur endgültigen Feststellung der gültigen Wahlvorschläge 	
25.3.2020 bis spätestens 27.4.2020	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Aushang der gültigen Wahlvorschläge für die Wahlen zum HPRL, GPRL und ÖPR • Druck der Stimmzettel für die Wahlen zum ÖPR • Vorbereitung der Wahl 	Die Wahl und was danach zu tun ist Seite 23
12.5. und 13.5.2020	Personalratswahlen	
13.5.2020	Schließung der Wahllokale am 13.5.2020 um 14 Uhr ÖWV: Sitzung <ul style="list-style-type: none"> • Auszählung der Stimmen der Beamtinnen und Beamten zur Wahl des GPRL und des HPRL ab 14 Uhr • Sofortige Weiterleitung der Ergebnisse der Wahlen der Beamtinnen und Beamten und der Stimmzettel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum GPRL und zum HPRL an den GWV • Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen zum ÖPR, Erstellung der Wahlniederschrift, Benachrichtigung der Gewählten (§§ 20, 21 WO) 	
spätestens bis 20.5.2020	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Konstituierung ÖPR 	
13. bis 27.5.2020	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Aushang aller Wahlergebnisse (ÖPR, GPRL, HPRL) in den Schulen und Studienseminaren 	
27.5.2020	Letzter Tag der Wahlanfechtungsfrist der Wahlen zum ÖPR	

4. LEITFADEN

- 4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf
- 4.2. Wählerliste erstellen und pflegen
- 4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe
- 4.4. Wahlvorschläge
- 4.5. Die Wahl und was danach noch zu tun ist

4.1. Der Wahlvorstand nimmt seine Arbeit auf

HPVG §§ 17–21 | WO § 1

Nach dem Wortlaut des HPVG wird der Wahlvorstand spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin vom amtierenden Personalrat benannt (§ 17 Abs.1 HPVG). Dieser Zeitraum ist insbesondere deshalb zu spät, weil der an der Schule gebildete örtliche Wahlvorstand auch für die Durchführung der Wahlen zum jeweiligen Gesamtpersonalrat und zum Hauptpersonalrat verantwortlich ist.

Nach der beigegeführten Terminliste des Hauptwahlvorstands muss der örtliche Wahlvorstand für die Personalratswahlen am 12. und 13. Mai 2020 **bis zum 20. Dezember 2019, also spätestens bis zum Beginn der Weihnachtsferien**, bestellt sein.

Wenn es an einer Schule keinen Personalrat gibt, erfolgt die Bestellung des Wahlvorstands durch die Personalversammlung bzw. durch die Dienststellenleitung (§§ 18, 19 HPVG).

Ein Wahlvorstand muss auch dann gebildet werden, wenn keine Neuwahl des Schulpersonalrats erforderlich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Schulpersonalrat erst kurz vor dem Termin der regelmäßigen Personalratswahlen bei einer außerplanmäßigen Wahl neu gewählt wurde und seine Amtszeit „noch nicht ein Jahr betragen hat“ (§ 23 Abs. 2 HPVG). Auch in diesem Fall muss ein Wahlvorstand gebildet werden, da ansonsten keine Wahl für den Gesamtpersonalrat oder den Hauptpersonalrat stattfinden kann.

Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird als Vorsitzende/r benannt. Die Geschlechter und die Gruppen (Beamtinnen und Beamte/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) sollten angemessen vertreten sein. Die Benennung von Ersatzmitgliedern ist möglich und sinnvoll. Die Mitglieder des Wahlvorstands können auch für den Personalrat kandidieren. Jederzeit kann der Wahlvorstand weitere Wahlberechtigte als Wahlhelfer benennen, z.B. auch für die Besetzung der Wahlbüros.

Die erste Amtshandlung des Wahlvorstands ist die öffentliche Mitteilung über seine Zusammensetzung.

Im Laufe der folgenden Wochen werden viele weitere Aushänge dazukommen, denn der Wahlvorstand der Schule ist auch dafür verantwortlich, dass alle Mitteilungen des Gesamtwahlvorstands und des Hauptwahlvorstands ausgehängt werden. Also muss man mit der Schulleitung dafür sorgen, dass eine ausreichend große Wand für die Aushänge zur Verfügung steht, die für alle Wahlberechtigten gut einsehbar ist. Der öffentliche Aushang ist gesetzlich vorgeschrieben und kann nicht durch die Bereitstellung in einem digitalen Sharepoint o.a. ersetzt werden.

Die Schulleitung ist zur Unterstützung des Wahlvorstands verpflichtet. Die Kosten, insbesondere für die notwendigen Kopien, sind von der Dienststelle zu tragen. Für Schulungen und die Ausübung aller Tätigkeiten des Wahlvorstands sind die Mitglieder wie die Mitglieder der Personalräte freizustellen (§ 21 Abs.2 HPVG in Verbindung mit § 40 und § 42 HPVG).

Der Wahlvorstand sollte im Sekretariat der Schule darauf hinweisen, an welche Kollegin oder welchen Kollegen die Post, die an den Wahlvorstand der Schule adressiert ist, unverzüglich weitergeleitet wird.

Terminfahrplan
20.12.2019 bis 17.1.2020

Vordruck 1 a
Bekanntgabe Mitglieder
Wahlvorstand

Hinweise zur Durchführung von Vorabstimmungen über eine gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern oder zur Veränderung der Verteilung der Sitze im Personalrat auf Beamte und Arbeitnehmer findet man im Sachkapitel 5.1.

**Terminfahrplan
bis 29.1.2020**

**Material:
Wählerliste**

**Sachkapitel:
Wahlberechtigung
und Wählbarkeit**

4.2. Wählerliste erstellen und pflegen

WO §§ 2, 3

Die erste große und wichtige Aufgabe des Wahlvorstands ist die Erstellung der Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste). Diese Liste ist die Grundlage dafür, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können. Darüber hinaus ist die Wählerliste die Grundlage für die Entscheidung des Wahlvorstands über die Größe des Personalrats und dessen Zusammensetzung (Beamte und Beamtinnen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Frauen und Männer).

Zur Erstellung der Wählerliste kann sich der Wahlvorstand von der Schulleitung eine Liste der an der Schule Beschäftigten geben lassen, die er zu überprüfen und ggf. zu korrigieren hat. Die Schulleitung ist zur Unterstützung des Wahlvorstands verpflichtet (§ 1 Abs. 2 WO). Aufgrund dieser Gesetzesvorschrift könnte man das Schulsekretariat bitten, die Namen, Vornamen und Geburtsdaten in das Formular „Wählerliste“ einzutragen. Dieses Formular ist kein amtlicher Vordruck, hat sich aber in der Praxis bewährt und kann die Arbeit erleichtern.

In die Liste sind auch die Beschäftigten einzutragen, die an die Schule abgeordnet sind, sowie alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV). Dabei sollte zunächst vom Stand am 1. Februar 2020 ausgegangen werden, um eventuelle Pensionierungen und Neueinstellungen berücksichtigen zu können. Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der Beschäftigten anhand der Übersicht im Wahlhandbuch und füllt das Formular „Wählerliste“ aus. In dem vorgelegten Entwurf zur Änderung der Wahlordnung vom 7. Juni 2019 wird nun vorgegeben, dass in der Wählerliste (zunächst) bei allen Wahlberechtigten das Geburtsdatum anzugeben ist. Aus Gründen des Datenschutzes darf aber die Wählerliste, die ausgelegt bzw. am Schwarzen Brett im Lehrerzimmer ausgehängt wird, keine Geburtsdaten enthalten.

Die LiV sind in den Formularen gesondert anzugeben, da sie zwar wahlberechtigt sind, aber bei der Feststellung der Anzahl der Personalratsmitglieder sowohl beim örtlichen Personalrat als auch beim Gesamt- und Hauptpersonalrat nicht berücksichtigt werden.

Die Wählerliste wird bis zum Wahltag laufend aktualisiert. Veränderungen nach Erlass des Wahlausschreibens (siehe Kapitel 4.3) haben auf die Größe und Zusammensetzung des Personalrats keine Auswirkungen mehr.

Die Wählerliste muss unverzüglich nach ihrer Erstellung in der Dienststelle ausgelegt werden und zwar bis zum Ende der Stimmabgabe an den Wahltagen. Dies dient auch der Rechtssicherheit bezüglich der Entscheidungen des Wahlvorstands, wer wahlberechtigt ist und wer nicht.

Nach Aushang der Wählerliste kann jede/r Beschäftigte beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche nach Auslegung der Wählerliste Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen. Über den Einspruch entscheidet

der Wahlvorstand unverzüglich. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu ergänzen. Führt die Berichtigung zur Streichung einer oder eines Beschäftigten, so ist sie oder er zu benachrichtigen (§ 3 Abs.1 und 2 WO). Auf dem vorgeschlagenen Muster der Wählerliste wird auf diese Möglichkeit eines schriftlichen Einspruchs hingewiesen. Der Wahlvorstand sollte sich deshalb nicht durch mündliche Aussagen unter Druck setzen lassen, die Wählerliste vorab zu ändern. Er trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf dem Hintergrund der in diesem Wahlhandbuch zusammengefassten Rechtsgrundlagen zum Wahlrecht und zur Wählbarkeit. Der Wahlvorstand meldet die Anzahl der Wahlberechtigten in den Gruppen und Geschlechtern an den Gesamtwahlvorstand. Die Gesamtwahlvorstände schicken den örtlichen Wahlvorständen entsprechende Formulare oder Dateien zu, um die Zahl der Wahlberechtigten für den Gesamt- und Hauptpersonalrat zu ermitteln.

4.3. Wahlausschreiben mit Ausfüllhilfe

§§ 12, 13 HPVG, §§ 5 bis 9 WO

Das Wahlausschreiben ist das zentrale Dokument der Personalratswahl. In ihm werden die wesentlichen Angaben über die Größe und Zusammensetzung des Personalrats, die Vorschriften für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für den Ablauf der Wahl mitgeteilt. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Wahlausschreiben erlassen und ausgehängt wird, läuft die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Wahlausschreibens findet man in diesem Kapitel des Wahlhandbuchs eine Hilfe zum Ausfüllen mit Hinweisen zu den Abschnitten, die sich nicht unmittelbar erschließen.

Bei der Erstellung des Wahlausschreibens hat der ÖWV zu prüfen, ob eine Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern durchgeführt wurde. Die Ausfüllhilfe im Vordruck 3b bezieht sich auf dieses Wahlverfahren. Sollte an einer Schule Gruppenwahl durchgeführt werden, kann der Vordruck 3a sinngemäß verwendet und ausgefüllt werden. Der Vordruck 3a ist zu verwenden, wenn der Personalrat in Gruppenwahl durchgeführt wird. Dieses Verfahren ist für den HPRLL und die GPRLL zwingend vorgeschrieben. Die Wahlausschreiben für die Wahlen zum HPRLL und zum GPRLL werden durch den HWV und den GWV zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass auch eine gemeinsame Wahl die Regelungen zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter nicht verändert. Ein wesentlicher Vorteil ist jedoch, dass ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden kann, die Mitglieder der Gruppen mit demselben Stimmzettel gemeinsam wählen und somit auch Kandidatinnen und Kandidaten der anderen Gruppe gewählt werden können.

Für die Berechnung der Größe des Personalrats und der Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter verweisen wir auf die Ausführungen im Sachkapitel 5.3 „Zusammensetzung des Personalrats“ und den Vordruck 2, die „Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter“.

Terminfahrplan
31.1.2020 bis 17.3.2020

Vordrucke 3a und 3b
Ausfüllhilfe zu Vordruck 3b
nächste Seite

Vordruck 3b

Sachkapitel 5.3:
Zusammensetzung des
Personalrats

Vordruck 2

Ausfüllhilfe zu Vordruck 3b

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl § 6 WO

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

_____, den _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

_____ **Namen der Schule einfügen**
(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____* Mitgliedern. Davon erhalten ¹⁾

die Beamtinnen und Beamten
_____ * Vertreter/innen, davon _____ * Männer, _____ * Frauen,

*** Die Zahlen ergeben sich aus den Berechnungen in Vordruck 2.**

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
_____ * Vertreter/innen, davon _____ * Männer, _____ * Frauen.

Weitere Erläuterungen auf Seite 42 ff.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt im
z.B. Lehrerzimmer
_____ aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis
(Ortsbezeichnung)

zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von _____ bis _____ Uhr
eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche
seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist **6.3.2020 (bei Erlass des Wahlausschreibens am 28.2.2020)** .

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im
z.B. Lehrerzimmer
_____ vom **28.2.2020** bis **zum 27.5.2020** zur Einsicht aus.
(Ortsbezeichnung)

Die lange Dauer der Auslage ergibt sich aus der Frist, in der das Wahlergebnis angefochten werden kann.

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb
von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am **zum 17.3.2020 *** dem Wahlvorstand
Wahlvorschläge einzureichen. **bzw. 18 Tage nach Erlass des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 2 WO)**

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____* Wahlberechtigten unterzeich-
net sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die
Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

*** mindestens 1/20 der Wahlberechtigten, mindestens 2**

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

⁶⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang männliche oder weibliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.] Erläuterung siehe Fußnote 6

⁷⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt _____.] Erläuterung siehe Fußnote 7

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 16 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

⁸⁾ [In der Gruppe der _____ entfällt auf die Männer/Frauen ⁵⁾ kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann ⁵⁾ dieser Gruppe enthalten.]

Dieser Abschnitt ist wichtig für die Schulen, bei denen auf ein Geschlecht bei der Berechnung nach § 13 HPVG kein Sitz entfällt und § 13 Abs. 1 Satz 5 HPVG angewendet werden kann.

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am 27.4.2020 bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt **Wahltag, Zeiten der Öffnung und Ort des Wahllokals angeben**

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. ²⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem

Wahlvorstand sind bei _____ abzugeben.
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am _____ um _____ Uhr, in _____
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: nach Terminplan des HWVO: 28.2.2020 ³⁾

Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstands; ggf. muss man weitere Unterschriften einfügen ⁴⁾

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Ausgehängt am nach Terminplan des HWVO: 28.2.2020 ³⁾ bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

Erläuterung zum Absatz Fußnote 6

An kleinen Dienststellen kann diese Anforderung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG nicht erfüllt werden. In diesem Fall ist eine Begründung nach § 10 Abs. 5 der Wahlordnung erforderlich. Hier reicht eine Erklärung, dass keine weiteren Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden konnten.

Erläuterung zum Absatz Fußnote 7

Dieser Absatz kann in den meisten Fällen gestrichen werden, da er sich ausschließlich auf Wahlen nach den Grundsätzen der „personalisierten Verhältniswahl“ bezieht.

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

²⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

³⁾ Die Daten müssen übereinstimmen.

⁴⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO.

⁷⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WO.

⁸⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.

4.4. Wahlvorschläge

WO §§ 7 bis 13, § 26

Die Wählerlisten sind erstellt und das Wahlausschreiben mit den Informationen über die Zusammensetzung des Personalrats und mit der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist ausgehängt. Jetzt kann sich der Wahlvorstand eigentlich zurücklehnen, bis die Wahlvorschläge eingereicht sind, um diese zu prüfen und bekanntzumachen.

An vielen Schulen ist es jedoch eine unrealistische Annahme, dass die Wahlvorschläge sozusagen „von selbst“ kommen. Vielmehr wird der Wahlvorstand durch Hinweise und Beratung die Kolleginnen und Kollegen an der Schule unterstützen.

Ein Wahlvorschlag ist eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten, die von Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft eingereicht wird.

Nach dem HPVG finden die Personalratswahlen dann, wenn mehr als eine Person zu wählen ist, in der Form der **Verhältnswahl bzw. Listenwahl** statt. Dieses Wahlverfahren ist allgemein von den politischen Wahlen her bekannt: Verschiedene Parteien reichen ihre Wahlvorschläge (= Listen) ein. Bei der Wahl kann sich dann jede/r für eine Liste entscheiden und diese ankreuzen. Bei der Feststellung des Wahlergebnisses wird dann die Anzahl der für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen und daraus dann die Sitzverteilung in dem jeweiligen Gremium ermittelt. Bei den Wahlen zu den GPRLL und dem HPRLL, die gleichzeitig mit den Wahlen zum ÖPR stattfinden, handelt es sich grundsätzlich um Listenwahlen, bei denen die Gewerkschaften und Verbände getrennte Listen einreichen.

Erstellen und Einreichen eines Wahlvorschlags

An den meisten Schulen besteht jedoch der Wunsch, nicht verschiedene Listen zu wählen, sondern bestimmte Personen. Eine solche **Mehrheitswahl bzw. Personenwahl** findet nach dem Gesetz regelmäßig dann statt, wenn nur eine Person zu wählen ist. Das ist immer dann der Fall,

- wenn der Personalrat an kleinen Schulen mit 5 bis 15 Wahlberechtigten nur aus einer Person besteht oder
- wenn an der Schule keine gemeinsame Wahl stattfindet (siehe: Sachkapitel 5.1. Vorabstimmungen) und einer Gruppe, in der Regel der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nur ein Sitz zusteht. In diesem Fall wird die Arbeitnehmervertreterin oder der Arbeitnehmervertreter in Personenwahl gewählt.

Aber auch für größere Schulen sieht die Wahlordnung eine Personenwahl vor, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde. Da man über das Wahlverfahren nicht „beschließen“ kann, möchten wir folgende Möglichkeiten aus der Praxis darstellen:

- Kolleginnen und Kollegen (also nicht der Wahlvorstand als Gremium) hängen im Lehrerzimmer ein Blatt aus, auf dem sich alle Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, in eine Liste eintragen.
- Kolleginnen und Kollegen (also nicht der Wahlvorstand als Gremium) sprechen Kolleginnen und Kollegen auf ihre Bereitschaft zur Kandidatur an und sammeln die Bereitschaftserklärungen auf einer Liste.

Terminfahrplan
18.3.2020 bis 27.4.2020

Für die Personalratswahl 2020 müssen die Wahlvorschläge bis spätestens 17.3.2020 beim Wahlvorstand vorliegen.

Vordruck 5f
für die Wahl eines
Personalrats, der aus
einer Person besteht

Vordruck 5d
für die Wahl des
Personalrats in gemeinsamer
Wahl und Listenwahl
(Verhältnswahl)

Vordruck 5e
für die Wahl des
Personalrats in gemeinsamer
Wahl und Personenwahl
(Mehrheitswahl)

- Auf einer Personalversammlung gibt es eine Aussprache über die Arbeit des Personalrats und es entsteht eine erste gemeinsame Liste von Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, die in den folgenden Tagen ergänzt wird.
- Kolleginnen und Kollegen, die kandidieren wollen, teilen dem Wahlvorstand mit, dass sie bereit sind zu kandidieren und auch damit einverstanden sind, dass sie in eine gemeinsame Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden.

In allen vier Beispielen gibt es am Ende eine einzige gemeinsame Liste und damit eine Wahl zwischen Personen und nicht zwischen konkurrierenden Listen.

Bis zum Ende der Einreichungsfrist (in diesem Jahr am 17.3.2020) hat jede Gewerkschaft, jeder Verband oder jede sonstige Gruppierung von Beschäftigten die Möglichkeit, einen eigenen Wahlvorschlag einzureichen. Wenn so eine zweite Liste eingereicht wird, findet zwangsläufig eine Listenwahl statt. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, sich auf einer Personalversammlung oder in anderer Form über das gewünschte Verfahren auszutauschen. So könnte man auch an Gruppierungen im Kollegium, die eine eigene Liste einreichen wollen, appellieren, dies möglichst frühzeitig bekannt zu geben, damit dann alle mit dieser Situation umgehen können.

§ 11 WO

Gewährung einer Nachfrist

Liegen zum Ende der Einreichungsfrist keine Wahlvorschläge vor, hat der Wahlvorstand eine Nachfrist bekanntzugeben. Die Wahlordnung sieht eine sehr kurze Nachfrist von sechs Tagen vor. Die Nachfrist beginnt dann, wenn der Wahlvorstand in einer Sitzung festgestellt hat, dass kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. Bei der Festlegung dieser Sitzung sollte der Wahlvorstand auch schulische Gegebenheiten wie Ferientage oder die Zeit bis zur Einberufung einer außerordentlichen Personalversammlung berücksichtigen.

Kein Wahlvorschlag zu den Wahlen des ÖPR?

Wenn auch innerhalb der Nachfrist kein Wahlvorschlag vorliegt, muss der Wahlvorstand bekanntgeben, dass die Wahl nicht stattfinden kann und somit kein Personalrat bestehen wird. Trotzdem ist auch in diesem – bitteren – Fall die Arbeit des Wahlvorstands an der Schule nicht beendet, denn selbstverständlich müssen die Wahlen für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat zum vorgesehenen Termin durchgeführt werden. Allerdings kann in den vier Jahren bis zur nächsten regulären Wahl 2024 jederzeit ein Verfahren zur Wahl eines neuen Personalrats eingeleitet werden, wenn sich wieder Kandidatinnen und Kandidaten finden. Dann müsste eine Personalversammlung nach § 17 Abs.2 bzw. § 18 HPVG einen Wahlvorstand benennen.

§ 10 WO

Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand hat in einer Sitzung nach Ablauf der Frist die Gültigkeit der Wahlvorschläge unter den folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- Liegt die notwendige **Zahl der Unterschriften von Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen**, vor? Es geht dabei um die Unterstützung einer Liste, nicht einer einzelnen Kandidatin oder eines

einzelnen Kandidaten. Die Mindestanzahl der Unterstützerunterschriften beträgt ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zwei Wahlberechtigte.

- Liegt von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine **schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag** vor?
- Haben Listen, die von Verbänden eingereicht werden, das notwendige **Kennwort**, das später auf den Stimmzetteln vermerkt wird?
- Liegen alle **personenbezogenen Informationen** vor, die für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge benötigt werden (Geburtsdatum, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppenzugehörigkeit)?
- Ist die Soll-Vorschrift der Wahlordnung erfüllt, wonach für jede Gruppe und jedes Geschlecht **„mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber“** benannt werden sollen, wie jeweils Sitze im Personalrat zur Verfügung stehen?

Stellt der Wahlvorstand Mängel fest, bittet er darum, diese zu beheben. Bei der Vorschrift zur Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine zu geringe Zahl zu begründen. Gegebenenfalls kann man schon bei der Abgabe des Wahlvorschlags einen Vermerk wie den folgenden aufnehmen: „Leider haben sich nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten bereit erklärt, sodass die Bedingung nicht erfüllt werden konnte.“

Wenn es insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten als Sitze im Personalrat gibt, kann die Wahl dennoch durchgeführt werden. Der Personalrat ist auch bei einer gegenüber der gesetzlichen Vorgabe reduzierten Zahl ordnungsgemäß gewählt und im Amt. Misslich ist, dass sich dann die Arbeit auf weniger Schultern verteilt. Nach der derzeitigen Verordnung zu den Deputatsstunden für Personalratsmitglieder steht die Entlastung, die dem „fehlenden Mitglied“ zustehen würde, nicht pauschal den anderen Mitgliedern des Personalrats zur Verfügung.

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§§ 12, 13 WO

Der Wahlvorstand protokolliert die Prüfung der Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt.

Wenn für Gruppen oder Geschlechter, denen nach dem Wahlausschreiben ein Sitz oder mehrere Sitze im Personalrat zustehen, kein Wahlvorschlag vorliegt, dann ergeben sich aus der Bekanntmachung des Wahlvorschlags Veränderungen für die Zusammensetzung des Personalrats. Denn die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 HPVG). Diese geänderte Verteilung ist mit dem Wahlvorschlag bekanntzumachen.

Für die Form der Bekanntmachung der Wahlvorschläge enthält die Wahlordnung detaillierte Vorschriften zur **Reihenfolge und Anordnung der Listen oder Personen** (§ 12 WO). Dabei kann man sich in der Praxis an der Struktur der Musterstimmzettel in diesem Wahlhandbuch orientieren.

**Terminfahrplan
12. und 13. 5.2020
bis 27.5.2020**

**Vordruck 5f
für die Wahl eines
Personalrats, der aus einer
Person besteht**

**Vordruck 5e
für die Wahl des
Personalrats in
gemeinsamer Wahl
(Mehrheitswahl)**

**Vordruck 5b
für den Fall einer getrennten
Wahl der Gruppen**

**Vordruck 5a
für den Fall einer Listenwahl
bei getrennter Wahl**

**Vordruck 5d
für den Fall einer Listenwahl
bei gemeinsamer Wahl der
Gruppen**

4.5. Die Wahl und was danach zu tun ist

HPVG §§ 16, 22 und 31 | WO §§ 15–22

Inzwischen rückt der Zeitpunkt der Wahl immer näher und die Mitglieder des Wahlvorstands sind noch einmal besonders gefordert.

Erstellung der Vorlagen für die Stimmzettel | §§ 23 und 26 WO

Die Stimmzettel für die Wahl des GPRLL und des HPRLL bekommt der Wahlvorstand rechtzeitig vor der Wahl in der angegebenen Zahl der Wahlberechtigten und in unterschiedlichen Farben für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten und die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, außerdem die Umschläge für die Stimmzettel der Wahl zum GPRLL und HPRLL für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Wenn eine Anzahl nicht stimmt, sollte man dies umgehend beim jeweiligen Gesamtwahlvorstand (GWV) reklamieren. Der jeweilige GWV liefert auch die Informationen zur Auszählung der Stimmen und zur Übermittlung der Wahlergebnisse bzw. der Stimmzettel an den ÖWV.

Für die Erstellung der Stimmzettel für die Wahl des Personalrats kann man die in diesem Wahlhandbuch veröffentlichten Vordrucke verwenden.

Weitere Vordrucke gibt es für den Fall einer getrennten Wahl der Gruppen (Vordruck 5b) oder für den Fall einer Listenwahl (Vordruck 5a bei getrennter Wahl bzw. 5d bei gemeinsamer Wahl der Gruppen).

Bei gemeinsamer Wahl verwenden Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Angestellte) den gleichen Stimmzettel, bei getrennter Wahl (Gruppenwahl) verwenden sie Stimmzettel, die als Stimmzettel der jeweiligen Gruppe gekennzeichnet sind.

Die Formvorschriften für die Erstellung der Stimmzettel ergeben sich aus § 23 WO (Verhältnis- bzw. Listenwahl) bzw. § 26 WO (Mehrheits- bzw. Personenwahl).

§ 25a WO für die personalisierte Verhältniswahl ist für die Wahlen der ÖPR in der Praxis nicht relevant.

Durchführung der Briefwahl | §§ 16a und 16b WO

Wenn der Wahlvorstand die gültigen Wahlvorschläge festgestellt und aufgehängt hat, können die Stimmzettel hergestellt werden. Dies sollte zügig, auf jeden Fall so rechtzeitig vor dem Wahltermin erfolgen, dass die Beschäftigten auch die Möglichkeit haben, das Recht der Briefwahl in Anspruch zu nehmen.

Im Prinzip kann der Wahlvorstand warten, ob es Beschäftigte gibt, die eine Briefwahl beantragen. Der Wahlvorstand kann aber auch auf Beschäftigte zugehen und sie auf die Möglichkeit der Briefwahl aufmerksam machen. Das gilt zum Beispiel für Wahlberechtigte, die in Elternzeit sind, für an die Schule abgeordnete Lehrkräfte, die nicht an allen Wochentagen in der jeweiligen Schule sind, oder auch für Lehrkräfte, die in der Woche auf Klassenfahrt sind.

Die entsprechenden Personen bekommen „auf Verlangen“ folgende Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt:

- die Stimmzettel und die Wahlumschläge
- ein Merkblatt zur Briefwahl (Vordruck 5j)
- eine Erklärung zur Briefwahl (Vordruck 5i)
- einen größeren Umschlag mit der Anschrift des Wahlvorstands, dem Namen und der Anschrift des Wahlberechtigten und dem Vermerk „Briefwahl“

Die Rücksendung muss bis zum Wahltermin erfolgen. Der Umschlag kann auch dem Wahlvorstand vor der Wahl persönlich ausgehändigt werden.

Vor dem Abschluss der Wahlhandlung am Wahltermin öffnet der Wahlvorstand die Umschläge und überprüft die vorgedruckte Erklärung. Ist diese korrekt, vermerkt der Wahlvorstand die Teilnahme an der Briefwahl auf der Wählerliste und wirft den ungeöffneten inneren Umschlag mit den Stimmzetteln in die Wahlurne.

Die Durchführung der Wahl | § 16 WO

Der Wahlvorstand hat inzwischen alle Vorkehrungen getroffen. Der Wahltermin und die Öffnungszeiten des Wahllokals sind allen Wahlberechtigten bekannt gemacht worden. Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass alle Wahlberechtigten unter Berücksichtigung ihrer Stundenpläne ihr Wahlrecht ausüben können.

Der Wahlvorstand bzw. von diesem benannte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer müssen für die Zeiten der Öffnung des Wahllokals **im Stundenplan ausgeplant werden**. Die Wahlordnung sieht vor, dass immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands bzw. ein Mitglied des Wahlvorstands und ein/e Wahlhelfer/in anwesend sind.

Die **Urne** muss verschließbar und so konstruiert sein, dass eingeworfene Stimmzettel nicht vor der Auszählung der Stimmen entnommen werden können. Wird die Wahl unterbrochen, muss die Urne versiegelt und abgeschlossen verwahrt werden.

Die geheime Wahl muss gewährleistet sein. Deshalb müssen die **Stimmzettel mindestens einmal gefaltet** werden.

Umschläge werden ausschließlich für die Stimmzettel verwendet, mit denen die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Gesamtpersonalrat bzw. den Hauptpersonalrat wählt. Diese Stimmzettel werden nach der Wahl nicht vom Wahlvorstand der Schule ausgezählt, sondern im verschlossenen Umschlag an den Gesamtwahlvorstand weitergeleitet.

Die Abgabe der Stimmzettel wird auf der Wählerliste vermerkt. Wenn alle Wahlberechtigten ihre Stimmen vor Ende des allgemeinen Wahltermins abgegeben haben, kann das Wahllokal geschlossen werden. Die Auszählung der Stimmen darf jedoch erst nach Ende des allgemeinen Wahltermins erfolgen.

Vordruck 5j
Merkblatt zur Briefwahl

Vordruck 5i
Erklärung zur Briefwahl

Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und Wahl-niederschrift | §§ 18 und 19 bzw. 23 bis 28 WO

Bei der Auszählung der Stimmen können wahlberechtigte Beschäftigte der Schule anwesend sein (§ 18 Abs. 7 WO).

Vor Öffnung der Urne wurden die vorliegenden inneren Umschläge mit den Stimmzetteln der Briefwählerinnen und Briefwähler in die Urne geworfen. Nach Öffnung der Urnen werden diese Umschläge geöffnet und die Stimmzettel mit den anderen Stimmzetteln zusammen ausgezählt.

Dazu wird der Wahlvorstand zunächst die Stimmzettel für die Wahl des Schulpersonalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats, die unterschiedliche Farben haben, sortieren. Die Umschläge mit den Stimmzetteln, mit denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den GPRLL bzw. den HPRLL wählen, werden nicht vom Wahlvorstand der Schule ausgezählt, sondern im verschlossenen Umschlag an den Gesamtwahlvorstand weitergeleitet.

Welche Stimmzettel als ungültig zu werten sind, ergibt sich aus § 18 Abs. 4 WO.

Für die **Feststellung der Wahlergebnisse** für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer werden den örtlichen Wahlvorständen entsprechende Vordrucke oder Dateien durch den Gesamtwahlvorstand zur Verfügung gestellt. Diese sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Gesamtwahlvorstand zuzuleiten. Der GWV teilt im Vorfeld mit, wie dies geschehen soll.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses für den Schulpersonalrat kann man sich von den Vordrucken für die Wahl-niederschrift leiten lassen. Hier werden alle formalen Erfordernisse abgefragt, also die Feststellung der Zahl der abgegebenen und gültigen Stimmzettel, die Protokollierung von Entscheidungen zur Wertung von Stimmzetteln, deren Gültigkeit fraglich war, oder die Protokollierung von besonderen Vorkommnissen. Abschließend ist zu protokollieren, wie der Personalrat zusammengesetzt ist bzw. welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt wurden.

Der umfangreiche Vordruck für die Wahl-niederschrift ist in der Realität einfach zu bearbeiten, da nur einer der alternativen Abschnitte A (Verhältnismahl), B (personalisierte Verhältniswahl) oder Abschnitt C (Mehrheitswahl) auszufüllen ist. In den meisten Fällen dürfte es der Abschnitt C sein.

Für den Fall der getrennten Gruppenwahl steht der Vordruck 6a zur Verfügung. Rechtsgrundlage für die Berechnung der auf die Geschlechter und Gruppen entfallenden Sitze in den unterschiedlichen Wahlverfahren sind die §§ 23 bis 28 der Wahlordnung.

Das jeweils anzuwendende Verfahren zur **Verteilung der Sitze auf die Geschlechter und Gruppen** ist in den Vordrucken für die Niederschrift konkret beschrieben. Das nach der Wahlordnung anzuwendende Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer wird in Kapitel 5.3. „Zusammensetzung des Personalrats“ an Beispielen erläutert. Beim Verfahren nach Hare-Niemeyer werden bei der Verteilung der Sitze auf die Geschlechter und Gruppen immer zunächst die sich bei der Division ergebenden ganzen Zahlen berücksichtigt und danach die Reihenfolge der höchsten Bruchteile, bis alle Sitze vergeben sind. Bei gleichen Bruchteilen oder gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**Vordruck 6 b
Wahl-niederschrift
gemeinsame Wahl
Mehrheitswahl**

**Vordruck 6 a
Wahl-niederschrift
getrennte Gruppenwahl**

**Sachkapitel 5.3:
Zusammensetzung des
Personalrats**

Bei der **Verteilung innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter** könnte es Probleme geben, da im Formular steht „Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl ...“ und die Geschlechterverteilung nur am Anfang erwähnt wird.

Daher ein Beispiel: In einem Personalrat gibt es 4 Beamtensitze, davon jeweils 2 Männer- und 2 Frauensitze. Es haben nun 4 Männer (M1, M2, M3 und M4) und 4 Frauen (F1, F2, F3, F4) kandidiert.

Wir gehen von 70 Wahlberechtigten aus.

Das Ergebnis war:

M1: 50 F1: 60

M2: 35 F2: 26

M3: 28 F3: 24

M4: 25 F4: 22

Ergebnis: Die 2. Frau hat weniger Stimmen bekommen als der 3. Mann; trotzdem ist die 2. Frau gewählt, weil es durch die Quotierung 2 Frauensitze gibt.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 21 WO

Für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses für die Wahl zum örtlichen Personalrat hat die GEW einen eigenen Vordruck entwickelt, da der einheitliche amtliche Vordruck für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse für Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte nicht geeignet ist. Der Inhalt entspricht in allen wesentlichen Teilen der Wahl Niederschrift und den Vorgaben der Wahlordnung.

**Vordruck 6c (GEW)
Bekanntgabe Wahlergebnis**

Bei getrennter Wahl bzw. Listenwahl können die entsprechenden Abschnitte aus der Wahl Niederschrift als Grundlage für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses verwendet werden.

Benachrichtigung der Gewählten und Einladung zur konstituierenden Sitzung | § 31 HPVG, §§ 20 und 22 WO

Der Wahlvorstand informiert die gewählten Kolleginnen und Kollegen über ihre Wahl und lädt die gewählten Mitglieder des Personalrats spätestens eine Woche nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung und Wahl eines/einer Vorsitzenden ein.

Außerdem erhält der Wahlvorstand auch die Wahlergebnisse für den Hauptpersonalrat und den jeweiligen Gesamtpersonalrat, die ebenfalls auszuhängen sind.

Nach Abschluss der jeweils zweiwöchigen Fristen zum Aushang der Wahlergebnisse und zur Anfechtung der Wahl können alle Aushänge abgehängt und zusammen mit allen Protokollen des Wahlvorstands und den Stimmzetteln an den Personalrat übergeben werden, der diese bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufzubewahren hat, im Falle eines Beschlussverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.

Anfechtung der Wahl | § 22 HPVG

Anfechtungsfrist endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Anfechtung der Wahl ist nur durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht möglich. Die Anfechtungsfrist endet 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Antragsberechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter oder die Leiterin der Dienststelle. Voraussetzung ist, dass „gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte“.

Damit ist die verdienstvolle Arbeit des ehrenamtlich tätigen Wahlvorstands endgültig abgeschlossen – bis zur nächsten Wahl, bei der man gern auf dessen Erfahrungen zurückgreifen wird.



5. SACH- KAPITEL

5.1. Vorabstimmungen

5.2. Wahlberechtigung und
Wählbarkeit

I. Wer darf wählen und wer wählt wen?

II. Wer kann gewählt werden?

5.3. Zusammensetzung
des Personalrats

5.1. Vorabstimmungen

HPVG §§ 13, 14 und 16 | WO § 4

Das HPVG sieht die Möglichkeit vor, Wahlgrundsätze des HPVG zu modifizieren. Die Vorabstimmungen betreffen insbesondere das Gruppenprinzip. Das HPVG enthält eine Fülle von Paragrafen, in denen zwei Gruppen gesondert erwähnt werden:

- Beamtinnen und Beamte
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer („Angestellte“)

Die Wahl erfolgt nach dem Gedanken des Gesetzes nur innerhalb dieser Gruppen. Dieses Prinzip wird von der GEW als einer gemeinsamen Interessenvertretung von Beamtinnen, Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kritisch gesehen. Es ist aber gleichzeitig auch die Grundlage für den Schutz der Rechte der jeweils kleineren Gruppe.

Das Gruppenprinzip kann an Dienststellen mit einem Personalrat, der aus mehr als einem Mitglied besteht, durch eine Vorabstimmung modifiziert werden.

Dabei kennt das HPVG drei verschiedene Vorabstimmungen, die aus Sicht der GEW von unterschiedlicher Wichtigkeit und Bedeutung sind:

1. Durchführung einer gemeinsamen Wahl der Gruppen

Die GEW empfiehlt, eine solche Vorabstimmung in jedem Fall durchzuführen. Wenn sich in jeder der beiden Gruppen eine Mehrheit der Wahlberechtigten für eine gemeinsame Wahl ausspricht, wird der Personalrat in gemeinsamer Wahl gewählt. Das HPVG sieht ansonsten als Regelfall die getrennte Wahl vor.

Bei getrennter Wahl wählen die Beamtinnen und Beamten die aus der Gruppe der Beamtinnen und Beamten vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihrer Liste. Wird für eine der beiden Gruppen kein Wahlvorschlag eingereicht, können die Wahlberechtigten dieser Gruppe auch nicht wählen.

Bei gemeinsamer Wahl wählen Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dagegen gemeinsam die Kandidatinnen und Kandidaten aus beiden Gruppen.

Die Entscheidung für eine gemeinsame Wahl hat keinen Einfluss auf die Zahl der Sitze, die den beiden Gruppen jeweils zustehen.

2. Abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen

Das HPVG legt in § 13 fest, dass die Gruppen der Beamtinnen und Beamten bzw. der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend dem jeweiligen Anteil an den Wahlberechtigten im Personalrat vertreten sind. Von dieser Verteilung kann bei Durchführung einer Vorabstimmung abgewichen werden.

Vordruck 1e
Abstimmungszettel

Wenn zum Beispiel in einem Personalrat mit 5 Mitgliedern nach der Anzahl der Beschäftigten in den beiden Gruppen auf die Beamtinnen und Beamten 3 Sitze und auf die Angestellten 2 Sitze entfallen würden, könnte durch eine Vorabstimmung beispielsweise festgelegt werden, dass die Beamtinnen und Beamten 4 Sitze und die Angestellten nur einen Sitz erhalten. Auch hier ist wiederum die Voraussetzung, dass es bei der Vorabstimmung in beiden Gruppen eine Mehrheit für eine solche veränderte Verteilung der Sitze gibt.

Allerdings kann sich **auch ohne eine solche Vorabstimmung** durch die Wahl selbst eine veränderte Zusammensetzung des Personalrats ergeben. Wenn den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in dem genannten Beispiel 2 Sitze zustehen, aber nur eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer kandidiert, fällt der Sitz an die Gruppe der Beamtinnen und Beamten (§ 13 Abs. 1 Satz 3 HPVG).

3. Durchführung der Personalratswahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl

Nach einer solchen Vorabstimmung hätten die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, bei der Wahl von Listen (Verhältniswahl) ihr Kreuz nicht nur bei einer Liste zu machen, sondern wie bei Kommunalwahlen auf der Liste der Verbände einzelne Personen zu wählen. Da die meisten Schulen jedoch ihre Personalräte nach dem Prinzip der Personenwahl (Mehrheitswahl) wählen, dürfte diese Form der Vorabstimmung für Schulen nicht in Frage kommen.

4. Die Durchführung von Vorabstimmungen

Eine solche Vorabstimmung kann mit geringem Aufwand und relativ unbürokratisch durchgeführt werden. Formell kann jede/r Beschäftigte die Initiative ergreifen und einen Abstimmungsvorstand ins Leben rufen, dem drei Wahlberechtigte angehören und in dem sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten sind. Der Abstimmungsvorstand legt den Ort und die Zeit der Vorabstimmung fest und teilt das Ergebnis der Vorabstimmung dem Wahlvorstand mit. Die Vorabstimmung sollte innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands durchgeführt werden.

In der Praxis ist es am einfachsten, wenn der Wahlvorstand die Sache selbst in die Hand nimmt und selbst als Abstimmungsvorstand fungiert. Damit sichergestellt wird, dass in beiden Gruppen eine Mehrheit der Wahlberechtigten für die Durchführung einer gemeinsamen Wahl zustande kommen kann, sollte ein Ort und ein Zeitpunkt gewählt werden, an dem möglichst viele Abstimmungsberechtigte gemeinsam vor Ort sind. Dazu eignen sich insbesondere Gesamtkonferenzen oder Dienstversammlungen. Es ist aber auch möglich, in einem festgelegten Zeitraum Abstimmungsberechtigte direkt anzusprechen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Die Teilnahme an der Abstimmung ist auf einer Kopie der Wählerliste zu vermerken. Das Ergebnis ist in einem Abstimmungsprotokoll festzuhalten.

Die gemeinsame Wahl ist dann beschlossen, wenn in beiden Gruppen eine Mehrheit der Wahlberechtigten für die gemeinsame Wahl votiert hat. Eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist nicht ausreichend.

5.2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

HPVG §§ 3, 5, 9, 10, 11, 91, 92, 108

I. WER DARF WÄHLEN UND WER WÄHLT WEN?

Wer darf wählen?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

Alle Beschäftigten in der Schule sind wahlberechtigt ... So steht es **nicht** im Gesetz. Ob Beschäftigte die Wahlberechtigung haben und für welche Stufe der Personalräte, also örtlicher Personalrat der Schule oder des Studienseminars, Gesamt- oder Hauptpersonalrat, muss im Einzelfall geprüft werden. Beschäftigte im Sinne des HPVG sind nur die Personen, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden und tatsächlich in die Dienststelle organisatorisch **eingegliedert** sind. Sie müssen also ihre Aufgaben innerhalb der Organisation der Dienststelle erfüllen und dabei dem Weisungsrecht der Dienststellenleitung unterliegen. Voraussetzung für die Eingliederung in die Dienststelle ist ein kontinuierlicher Einsatz innerhalb eines längeren Zeitraums.

Keine Wahlberechtigung besteht, wenn von vornherein feststeht, dass die oder der Beschäftigte nicht länger als zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 HPVG). Für die Wahlberechtigung ist aber nicht Voraussetzung, dass das Beschäftigungsverhältnis am Wahltag bereits zwei Monate besteht. Personen, die nach der vertraglichen Vereinbarung ab Arbeitsaufnahme durchgehend beschäftigt sind, sind natürlich ab dem ersten Tag der Beschäftigung wahlberechtigt.

Nach dem Gesetz ist im Schulwesen nur wahlberechtigt, wer mit **mindestens vier Wochenstunden** beschäftigt ist (§ 91 Abs. 1 Satz 2 HPVG). Diese Grenze ist nach unserer Auffassung **nicht anwendbar**, so dass betroffene Beschäftigte in die Wählerliste aufgenommen werden können. Früher waren sogenannte „geringfügig Beschäftigte“ nicht wahlberechtigt. Dies wurde geändert und stattdessen geregelt, dass eine Wahlberechtigung erst ab einer Beschäftigung von länger als zwei Monaten besteht. Warum der Gesetzgeber bei der Neuregelung nicht auch die 4-Wochenstunden-Grenze gestrichen hat, ist nicht nachvollziehbar.

1. Beschäftigtengruppen im Schulwesen

§ 91 Abs. 1 Satz 1 HPVG

Nach dem HPVG wählen die im „Schulwesen“ Beschäftigten eine eigene Personalvertretung. Dies sind nach dem Wortlaut des Gesetzes „die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes“.

1.1. Lehrkräfte

1.1.1. Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit und auf Probe sind wahlberechtigt. Außerdem sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf wahlberechtigt.

1.1.2. Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis

Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis sind wahlberechtigt, wenn der Arbeitsvertrag den Wahltag einschließt. Dabei ist es egal, ob der Vertrag unbefristet oder befristet ist. Bei befristet Beschäftigten besteht nur dann kei-

ne Wahlberechtigung, wenn der Arbeitsvertrag für nicht mehr als zwei Monate geschlossen wurde.

1.1.3. Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter sowie sonstige Funktionsstelleninhaber

Alle genannten Personen sind Beschäftigte des Landes Hessen an der Schule und besitzen das Wahlrecht (auch) zum Schulpersonalrat ihrer Dienststelle.

1.1.4. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

Diese sind Lehrkräfte und damit wahlberechtigt.

1.1.5. Studienseminarleiterinnen und -leiter und ihre Stellvertretungen

Auch diese sind statusrechtlich Lehrkräfte, auch wenn sie aktuell nicht unterrichten. Die Frage, zu welchen Personalräten das Wahlrecht besteht, wird unter dem Stichwort „Wer wählt wen?“ beantwortet.

1.1.6. Lehrauftragsinhaberinnen und Lehrauftragsinhaber

An beruflichen Schulen sind im Rahmen von „Lehraufträgen“ auch Personen tätig, die im Hauptberuf einer anderen, in der Regel selbstständigen Tätigkeit nachgehen (z.B. Handwerksmeisterinnen und -meister, Juristinnen und Juristen). Diese Personen sind nur dann wahlberechtigt, wenn „Arbeitnehmerähnlichkeit“ vorliegt (§ 5 Satz 2 HPVG). Dies ist (nur dann) der Fall, wenn die Einkünfte, die aus dem Lehrauftrag erzielt werden, mehr als 50 % der Gesamteinkünfte der Person ausmachen oder der Umfang der Beschäftigung im Rahmen des Lehrauftrages mehr als die Hälfte des gesamten Tätigkeitsumfangs der betroffenen Person umfasst (§ 12a Abs. 1 TVG). Dies wird in der Praxis eher selten der Fall sein. Im Zweifel muss der Wahlvorstand bei der Erstellung der Wählerliste die erforderlichen Auskünfte einholen.

1.1.7. Beschäftigte im Ruhestand bzw. in der Rente

Diese können nach den allgemeinen Kriterien wahlberechtigt sein, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt werden.

1.1.8. Personen mit kirchlicher Lehrerlaubnis

Personen mit Gestellungsverträgen besitzen keine Wahlberechtigung. Etwas anderes gilt, wenn Pfarrerrinnen, Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten oder sonstige Personen mit einer kirchlichen Lehrerlaubnis im Rahmen von Arbeitsverträgen mit dem Land Hessen als Lehrkräfte beschäftigt werden. Dann richtet sich die Wahlberechtigung nach den Regeln für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1.1.9. Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer

Nach § 15b HSchG besteht die Möglichkeit, dass externe Kräfte auch aufgrund von Verträgen mit Personaldienstleistern als Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an die Schulen kommen. Solche Personen besitzen die Wahlberechtigung, wenn sie in die Dienststelle Schule „eingegliedert“ und im Rahmen von Unterricht und Erziehung beschäftigt sind und ihre Einsatzzeit zwei Monate überschreitet.

Wer darf wählen?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

Wer darf wählen?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

1.2. Erzieherinnen und Erzieher und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (Sozialpädagogische Fachkräfte)

Wahlberechtigt sind alle sozialpädagogischen Fachkräfte mit einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen. Darunter fallen auch die Beschäftigten, die im Rahmen der Unterrichtsunterstützenden Förderung (USF) und der Unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) beschäftigt sind.

Auch Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr sind wahlberechtigt.

1.3. In Erziehung und Unterricht tätige Personen

Andere Beschäftigtengruppen können wahlberechtigt sein, wenn

1. sie in Erziehung oder Unterricht tätig sind,
2. es sich um eine Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung handelt (keine selbstständige Tätigkeit),
3. sie in den Arbeitsablauf der Dienststelle eingegliedert sind,
4. sie dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht der Schulleitung unterliegen und
5. ein kontinuierlicher Einsatz von mehr als 2 Monaten in der Dienststelle vorliegt.

Nur wenn alle fünf Kriterien erfüllt sind, besteht das Wahlrecht.

Für Personen mit Verträgen mit dem Schulträger kommt eine Wahlberechtigung für den jeweiligen Personalrat des Schulträgers in Betracht. Bei Beschäftigten anderer Träger könnte eine Wahlberechtigung zum dortigen Betriebsrat bestehen. Der Wahlvorstand sollte diese Beschäftigten darauf hinweisen.

1.3.1. Personen in Betreuungsangeboten an Schulen

Beschäftigte in Betreuungsangeboten sind in der Regel nicht wahlberechtigt zu den Personalräten im Schulwesen. Betreuung ist zweifelsfrei kein Unterricht. Die Abgrenzung zwischen Betreuung und Erziehung ist inhaltlich indessen sicherlich fließend. Ob Personen in Betreuungsangeboten die Wahlberechtigung zum Schulpersonalrat besitzen, muss der Wahlvorstand danach beurteilen, ob es sich bei dem konkreten Betreuungsangebot um eine Tätigkeit handelt, bei der der Aspekt der Beaufsichtigung im Vordergrund steht oder ob vielmehr erzieherische oder pädagogische Aspekte der Tätigkeit das Gepräge geben.

1.3.2. Teilhabeassistentinnen und -assistenten

Personen, die im Rahmen einer Teilhabeassistenz arbeiten, sind ebenfalls nur dann wahlberechtigt, wenn sie alle oben genannten fünf Kriterien erfüllen. Dies hat der ÖVV zu prüfen und zu entscheiden.

1.4. Sonstige in der Schule Beschäftigten des Landes

Auch Personen, die nicht im Bereich Erziehung und Unterricht tätig sind, sind in den Schulen wahlberechtigt, wenn sie „Beschäftigte des Landes“ sind (§ 91 Abs. 1 Satz 1 HPVG). Sie müssen also einen Arbeitsvertrag mit dem Land Hessen haben.

1.4.1. Verwaltungstätigkeit an selbstständigen Schulen

Beschäftigte mit Verwaltungstätigkeit an selbstständigen Schulen sind wahlberechtigt.

1.4.2. Nichtpädagogisches Personal an Schulen in Trägerschaft des Landes

Auch das nichtpädagogische Personal an Schulen in Trägerschaft des Landes ist wahlberechtigt. Folgende Schulen sind in der Trägerschaft des Landes Hessen:

- Internatsschule Schloss Hansenberg
- Hessenkolleg Frankfurt, Kassel, Wetzlar und Wiesbaden
- Staatliche Fachschule Weilburg-Hadamard
- Staatliche Technikakademie Alsfeld
- Staatliche Zeichenakademie Hanau
- Staatliche Berufsschule Karben/Bad Vilbel
- Staatliche Berufsschule im Bildungswerk Nordhessen (in Bad Arolsen und Kassel)

1.4.3. Beschäftigte mit Verträgen zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten (VSS) nach § 15a HSchG

Externe Kräfte, die im Rahmen von VSS-Verträgen beschäftigt sind, besitzen in der Regel kein Wahlrecht. Sie sind in der Regel nur vorübergehend beschäftigt. Die Wahlberechtigung liegt nur vor, wenn eine kontinuierliche Beschäftigung von mehr als zwei Monaten vorliegt. Erstreckt sich der wiederkehrende Einsatz über einen Zeitraum, der länger als zwei Monate dauert, so muss der Einsatz gleichwohl „kontinuierlich“ erfolgen. Liegen zwischen den Einsätzen von Verträgen zur Sicherstellung einer verlässlichen Schulzeit in einem Schuljahr immer wieder längere Pausen, fehlt es am Merkmal der Eingliederung.

1.4.4. Praktikantinnen und Praktikanten (Lehramtsstudium)

Studierende, die ein Praktikum an einer Schule ableisten, sind nicht wahlberechtigt. Dies gilt auch, wenn sie im Rahmen des Schulpraktikums oder im Rahmen eines Praxissemesters im Unterricht eingesetzt werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 HPVG).

Wer darf wählen?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

Wer darf wählen?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

**Besonderheiten für voll
abgeordnete oder teilweise
abgeordnete Beschäftigte:
Siehe „Wer wählt wen?“**

1.4.5. Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Diese Personen sind nicht wahlberechtigt.

1.4.6. Schulgesundheitsfachkräfte

Die Gesundheitsfachkräfte an Schulen haben einen Arbeitsvertrag mit dem Land Hessen und sind daher wahlberechtigt.

2. Besonderheiten in Fällen einer „Freistellung“

Wahlberechtigt ist nur, wer in der Dienststelle eingegliedert ist. Die Eingliederung entfällt bei längerer Abwesenheit. Nicht wahlberechtigt ist, wer am Wahltag seit mehr als 6 Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HPVG). Da die Wahlen am 12. und 13. Mai 2020 stattfinden, ist somit nicht wahlberechtigt, wer mindestens seit 12. November 2019 ohne Zahlung der Bezüge freigestellt ist.

2.1. Beurlaubung oder Sonderurlaub ohne Bezüge

Beamtinnen und Beamte in einer Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen oder familiären Gründen sind ab dem siebten Monat der Freistellung nicht mehr wahlberechtigt. Das Gleiche gilt für Tarifbeschäftigte im Sonderurlaub. Nach Ende der Beurlaubung oder des Sonderurlaubs besteht ab dem ersten Tag wieder die Wahlberechtigung.

2.2. Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten unter Fortzahlung der Besoldung

Wer im dienstlichen Interessen unter Weitergewährung der Bezüge beurlaubt ist, behält das Wahlrecht an der bisherigen Dienststelle, solange nicht an einer anderen Dienststelle die Wahlberechtigung erworben wird (§ 9 Abs. 4 HPVG).

2.3. Sonderurlaub für den Privatschuldienst

Lehrkräfte des Landes Hessen, die im Rahmen eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse ohne Fortzahlung der Dienstbezüge für eine Beschäftigung an einer Privatschule freigestellt oder dieser durch das Land zur Verfügung gestellt sind, sind für den GPRLL und den HPRLL wahlberechtigt (§ 92 Abs. 2 HPVG). Es besteht die Wahlberechtigung für den Schulpersonalrat nur dann, wenn die Lehrkraft vor der Beurlaubung an der öffentlichen Schule tätig war und die Beurlaubung am Wahltag noch keine sechs Monate dauert. Der Gesamtwahlvorstand informiert die betroffenen Personen und den örtlichen Wahlvorstand über die Modalitäten der Wahl.

2.4. Sonderurlaub für den Auslandsschuldienst

Lehrkräfte, die sich für die Aufnahme einer Auslandstätigkeit in einem Sonderurlaub oder einer Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge befinden, verlieren nach sechs Monaten Freistellung die Wahlberechtigung.

2.5. Sabbatjahr

Beschäftigte im Sabbatjahr behalten die Wahlberechtigung, da sie die Besoldung bzw. das Entgelt weiter erhalten.

2.6. Elternzeit

Beschäftigte sind während der gesamten Zeit der Elternzeit wahlberechtigt. Sie sind nicht „ohne Dienstbezüge beurlaubt“, sondern auf Grundlage des Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetzes (BEEG) und der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMUSchEltzVO) freigestellt. Eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 HPVG scheidet unseres Erachtens aus.

2.7. Pflegezeit

Die Pflegezeit dauert maximal sechs Monate, daher bleibt die Wahlberechtigung bestehen.

2.8. Vorgriffsstunde oder Lebensarbeitszeitkonto

Wer aufgrund der Regelung zur „Vorgriffsstunde“ oder zum Lebensarbeitszeitkonto voll freigestellt ist, verliert die Wahlberechtigung mit dem ersten Tag der Freistellung, wenn sich an die Freistellung das Ende des aktiven Beamten- oder Arbeitsverhältnisses unmittelbar anschließt.

2.9. Freigestellte Personalratsmitglieder

Die für ihre Tätigkeit beim GPRLL oder HPRLL freigestellten Personalratsmitglieder behalten das Wahlrecht an ihrer bisherigen Dienststelle.

3. Wer wählt wen?

Grundsätzlich wählen alle Wahlberechtigten den ÖPR (Schule/Studienseminar), den GPRLL des Schulamts, in dessen Bereich die Schule liegt, sowie den HPRLL. Bei bestimmten Fallgestaltungen kann es davon jedoch Abweichungen bzw. Besonderheiten geben.

3.1. Abordnung im vollen Umfang

Voll abgeordnete Lehrkräfte behalten die Wahlberechtigung für ihre bisherige Schule, wenn die Abordnung an eine andere Schule drei Monate nicht überschreitet. Sobald die Abordnung drei Monate überschritten hat, wird die Wahlberechtigung an der anderen Schule erworben. Zum gleichen Zeitpunkt geht das Wahlrecht an der Stammschule verloren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HPVG). Liegt eine mindestens dreimonatige Abordnung an ein Schulamt oder das HKM vor, wird das Wahlrecht zum dortigen Dienststellenpersonalrat erworben.

Maßgeblich ist, ob am Wahltag die drei Monate erreicht sind oder nicht. Da die Wahlen am 12. und 13. Mai 2020 stattfinden, wechselt die Wahlberechtigung, wenn die Abordnung am 12. Februar 2020 oder früher begann.

3.2. Teilabgeordnete Lehrkräfte

Lehrkräfte mit einer Teilabordnung erwerben das Wahlrecht für den örtlichen Personalrat an der anderen Schule, wenn die Teilabordnung am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HPVG). Anders als voll abgeordnete Lehrkräfte behalten diese auch das Wahlrecht an ihrer bisherigen Schule. Dabei ist aus den vorne erläuterten Gründen nicht Voraussetzung, dass sie an der Schule mit mindestens vier Wochen-

Wer darf wählen?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

Wer wählt wen?

Wer wählt wen?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

stunden eingesetzt sind. Sie können somit den Schulpersonalrat nicht nur an der Stammschule, sondern an allen Schulen wählen, an die sie abgeordnet sind.

3.3. Beschäftigte an Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

Beschäftigte an den BFZ besitzen die Wahlberechtigung an ihrer Stammschule (BFZ). Die Wahlberechtigung an den Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts eingesetzt sind, ist dann zusätzlich gegeben, wenn sie dorthin (teil)abgeordnet oder dort kontinuierlich mindestens drei Monate tätig sind (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HPVG).

3.4. Beschäftigte mit mehreren Arbeitsverhältnissen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die Wahlberechtigung an jeder Schule, an der sie aufgrund eines Arbeitsvertrages tätig sind. Haben sie Arbeitsverträge mit mehreren Schulämtern, sind sie entsprechend für mehrere GPRLL wahlberechtigt. Für die Wahl zum HPRLL kann aber nur einmal abgestimmt werden.

3.5. Schulen für Erwachsene

Die Beschäftigten

- der Staatlichen Fachschule Weilburg-Hadamard,
- der Staatlichen Technikakademie Alsfeld und
- der Staatlichen Zeichenakademie Hanau

wählen nicht den Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt, in dessen regionalen Bereich ihre Schule liegt, sondern den GPRLL beim Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg.

Lehrkräfte der sonstigen Schulen für Erwachsene wählen den GPRLL beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis.

3.6. Ausbildungsbeauftragte

Ausbildungsbeauftragte wählen zum einen den Schulpersonalrat, zum anderen den Personalrat des Studienseminars. Sie sind natürlich an ihrer Stammschule außerdem wahlberechtigt zum GPRLL und HPRLL.

3.7. Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

Die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder an den Studienseminaren wählen neben dem Personalrat am Studienseminar auch den Schulpersonalrat der Schule, an die sie rückabgeordnet sind. Die Wahl des Schulpersonalrats und die Wahlen zum GPRLL und dem HPRLL erfolgen in der Schule.

3.8. Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter und ihre Stellvertretungen

Ohne Rückabordnung an eine Schule wählen die Leiterinnen und Leiter (nur) den Seminarpersonalrat, nicht aber den Schulpersonalrat. Außerdem besitzen sie das Wahlrecht zum HPRLL. Sie wählen weiterhin den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und den HPR-Kultus. Sie besitzen kein Wahlrecht zum GPRLL.

Die Stellvertretungen der Studienseminarleitungen sind wahlberechtigt für den Studienseminarpersonalrat, den HPRL und den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und den HPR-Kultus. Wenn sie an einer Schule unterrichten, besitzen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter außerdem auch das Wahlrecht zum Schulpersonalrat und zum GPRLL.

Wer wählt wen?

**Tabellarische Übersicht
S. 38–41**

3.9. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen im Studienseminar den dortigen Personalrat, wenn dieser im Rahmen der PR-Wahlen 2020 gewählt wird (§ 108 Abs. 1 Satz 1 HPVG).

Sie wählen außerdem den Personalrat an der Schule, der sie zur Ableitung der Ausbildung zugewiesen sind, und den „dortigen“ GPRLL sowie den HPRL (§ 108 Abs. 2 HPVG). Diese Wahlhandlungen erfolgen in der Schule.

II. WER KANN GEWÄHLT WERDEN?

Erste Voraussetzung für die Wählbarkeit („passives Wahlrecht“) ist die Wahlberechtigung. Wer nach den dort genannten Kriterien nicht wahlberechtigt ist, kann auch nicht gewählt werden.

HPVG §§ 10, 11, 91, 108

Wer kann gewählt werden?

Es gibt allerdings weitere Einschränkungen:

1. Zugehörigkeit zur Dienststelle

Wählbar ist, wer am Wahltag seit

- mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehört oder
- mindestens einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen beschäftigt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HPVG).

Der Wahlvorstand muss somit prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber am letzten Wahltag (13. Mai 2020) bereits sechs Monate in der Schule beschäftigt sind, also mindestens seit dem 14. Dezember 2019. Falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Wählbarkeit trotzdem gegeben, wenn seit mindestens einem Jahr eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht.

Besteht die Dienststelle seit weniger als einem Jahr, ist die sechsmonatige Zugehörigkeit keine Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 11 HPVG).

2. Beschäftigungsumfang

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind (nur) diejenigen Beschäftigten wählbar, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl ihrer Lehrergruppe oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind (§ 91 Abs. 1 Satz 3 HPVG). Diese Regelung steht im Widerspruch zu den allgemeinen Regelungen zur Wählbarkeit in den §§ 10ff. HPVG. Die Untergrenze einer Arbeitszeit von mindestens einer halben Stelle ist daher nach unserer Ansicht nicht anwendbar.

Wer kann gewählt werden?

Tabellarische Übersicht S. 38–41

3. Regelungen zu bestimmten Beschäftigtengruppen

3.1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

LiV können nur als Mitglied des Personalrats am Studienseminar gewählt werden (§ 108 Abs.1 Satz 1 HPVG).

Eine Mindestbeschäftigungszeit kann für LiV aus unserer Sicht nicht gelten, da deren passives Wahlrecht ansonsten faktisch leer liefe.

3.2. Leiterinnen und Leiter der Dienststelle und ihre Stellvertretungen

Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle nicht wählbar (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 HPVG). Das Gleiche gilt für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Für den Schulpersonalrat sind daher weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählbar. Keine gesetzliche Einschränkung gibt es bei der Wählbarkeit zum GPRLL und zum HPRLL.

Auch die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für den Seminarpersonalrat nicht wählbar. Wenn stellvertretende Seminarleiterinnen oder -leiter an einer Schule unterrichten, sind sie (jedoch) für den Personalrat der Schule und den GPRLL wählbar. Für beide besteht die Wählbarkeit zum HPRLL und zum HPR-Kultus.

3.3. Weitere Schulleitungsmitglieder

Andere Mitglieder der Schulleitung nach § 87 HSchG sind nach unserer Auffassung auch für den Personalrat der Schule wählbar. Da ihnen aber Aufgaben übertragen werden, die traditionell zu den Aufgaben der nicht wählbaren Leiterinnen und Leiter gehören, halten wir es im Sinne einer sauberen Trennung zwischen Leitungsfunktionen und Personalratsaufgaben für wenig ratsam, wenn diese für den örtlichen Personalrat kandidieren. Die von der Gesamtkonferenz zu wählenden „Abwesenheitsvertreter“ sind wählbar. Kandidieren sie, müssen sie diese Funktion nach der Wahl abgeben, auch wenn sie zunächst nur Ersatzmitglied sind (§ 26 Abs. 2 Dienstordnung).

3.4. Ausbilderinnen und Ausbilder

Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte sind nicht nur am Studienseminar, sondern auch an ihrer Schule grundsätzlich wählbar.

3.5. Abordnung im vollen Umfang

Da abgeordnete Beschäftigte an der neuen Dienststelle erst wahlberechtigt sind, wenn sie dort länger als drei Monate beschäftigt sind, sind sie auch erst ab diesem Zeitpunkt wählbar. Nach den allgemeinen Regelungen des HPVG sind sie zwar erst wählbar, wenn sie mindestens sechs Monate der Dienststelle angehören. Dies könnte aber zum Verlust der Wählbarkeit für diese Wahl führen.

Diese Lücke ist dadurch zu schließen, dass sie nach einer Abordnung von mehr als drei Monaten an der neuen Schule wählbar sind und die Wählbarkeit an der Stammschule verlieren.

3.6. Teilabgeordnete Beschäftigte

Beschäftigte, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit an eine andere Dienststelle abgeordnet sind, bleiben an ihrer Stammschule wählbar. An der anderen Schule sind sie wählbar, sobald die Abordnung am Wahltag länger als drei Monate dauert.

Wer kann gewählt werden?

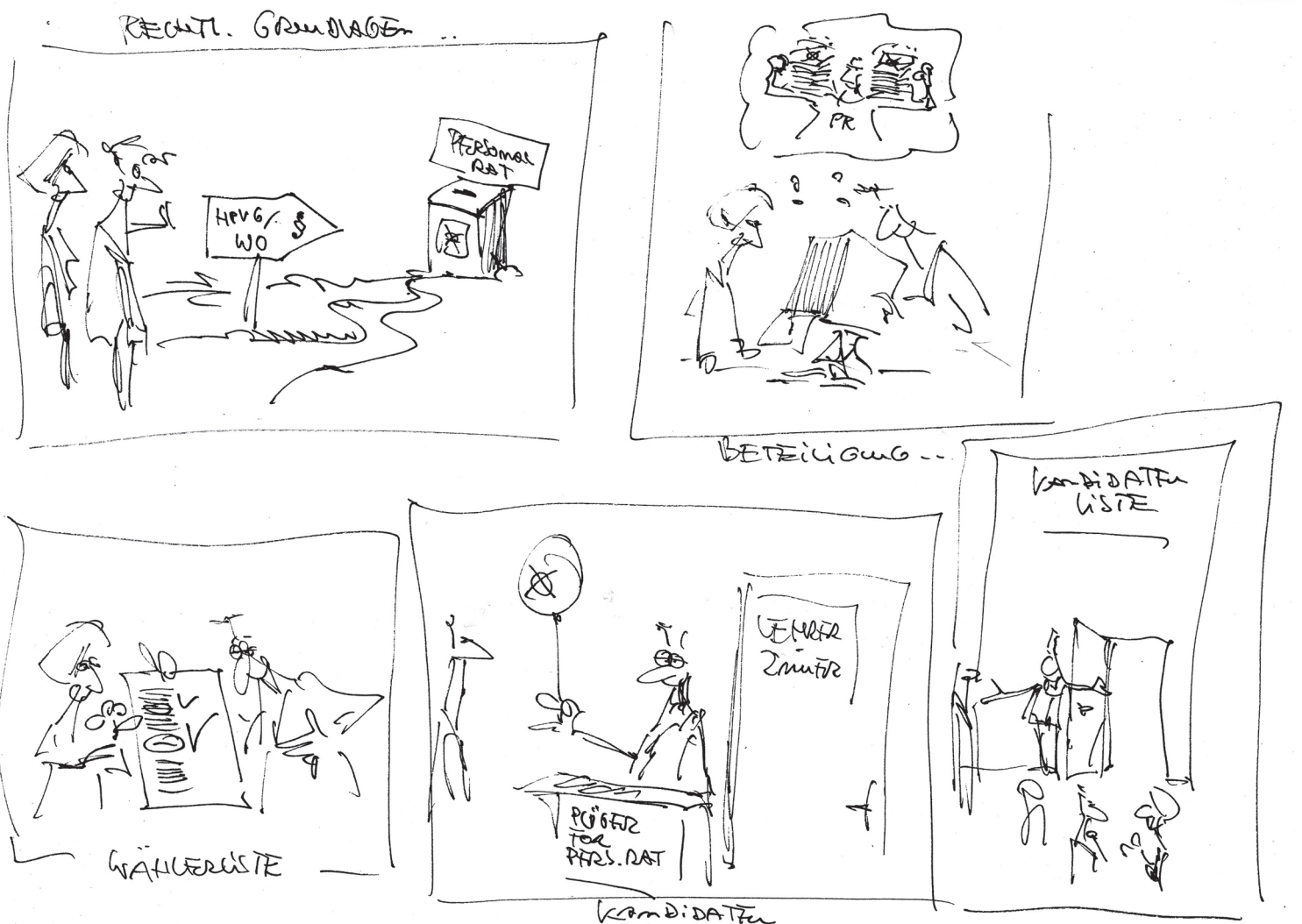
Tabellarische Übersicht
S. 38–41

3.7. Beschäftigte an Beratungs- und Förderzentren

Beschäftigte an den BFZ sind an ihrer Stammschule (BFZ) wählbar. Die Wählbarkeit an den Schulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts eingesetzt sind, ist dann zusätzlich gegeben, wenn sie dorthin mehr als drei Monate (teil)abgeordnet oder dort kontinuierlich mindestens drei Monate tätig sind.

3.8. Freigestellte Personalratsmitglieder

Auch ganz freigestellte Mitglieder des GPRLL und HPRL sind für die Personalräte aller Stufen (ÖPR, GPRLL, HPRL) wählbar.



ÜBERSICHT WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

	ÖPR	GPRL	HPRL	Wählbar ÖPR/GPRL/ HPRL Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Lehrkraft im Beamtenver- hältnis	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.1.1.
Lehrkraft im unbefristeten Arbeitsverhält- nis	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.1.2.
Lehrkraft im befristeten Ar- beitsverhältnis	Wie unbefristet Beschäftigte, wenn Arbeitsverhältnis den Wahltag einschließt und Arbeitsvertrag für mehr als zwei Monate geschlossen wurde				I. 1.1.2.
Sozialpädagogi- sche Fachkräfte des Landes	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.2.
Vollabgeordne- te Beschäftigte	ÖPR der Stammschule bei Abordnung bis zu 3 Mona- ten ÖPR anderer Schulen, wenn am Wahltag mehr als 3 Mo- nate abgeord- net	Ja	Ja	Zum ÖPR der Stamm- schule bei Abord- nung bis zu 3 Monaten Zum ÖPR anderer Schu- len, wenn wahlberech- tigt und am Wahltag mehr als 3 Monate ab- geordnet oder mindes- tens ein Jahr im öD	I. 3.1. II. 3.5.
Teilabgeordne- te Beschäftigte	Immer ÖPR der Stammschule ÖPR anderer Schulen, wenn am Wahltag mehr als 3 Mo- nate abgeord- net	Ja	Ja	Immer ÖPR der Stamm- schule Zum ÖPR anderer Schu- len, wenn am Wahltag mehr als 3 Monate ab- geordnet	I. 3.2. II. 3.6.

	ÖPR	GPRL	HPRL	Wählbar ÖPR/GPRL/ HPRL Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Beschäftigte am BFZ	ÖPR am BFZ ÖPR der Regel- schulen wie Teilabgeord- nete	Ja	Ja	ÖPR am BFZ ÖPR der anderen Regel- schulen wie Teilabge- ordnete	I. 3.3. II. 3.7.
Beurlaubte Be- schäftigte ohne Bezüge	Ja, wenn am Wahltag maximal 6 Monate beurlaubt Nein, wenn länger als 6 Monate beurlaubt				I. 2.1.
Beschäftigte im Sabbatjahr	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.5.
Beschäftigte in der Elternzeit	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.6.
Beschäftigte in Pflegezeit	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.7.
Freigestellte PR-Mitglieder	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.9. II. 3.8.
Schulleiterin- nen und Schul- leiter	Ja	Ja	Ja	ÖPR: nein GPRL: ja HPRL: ja	I. 1.1.3. II. 3.2.
Stellv. Schul- leiterinnen und Schulleiter	Ja	Ja	Ja	ÖPR: nein GPRL: ja HPRL: ja	I. 1.1.3. II. 3.2.
Inhaberinnen und Inhaber von Funktions- stellen	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.1.3. II. 3.3.
Studiensemi- narleiterinnen und Studiense- minarleiter	Ja, zum ÖPR Studienseminar	Nein	Ja und HPR Kultus	ÖPR: nein HPRL: ja HPR Kultus: ja	I. 1.1.5. I. 3.6. II. 3.2.
Stellvertre- tende Stu- dienseminar- leiterinnen und Studiensemi- narleiter	Ja, zum ÖPR am Studienseminar Wenn sie unter- richten, auch ÖPR Schule	Ja, wenn sie an der Schule unterrichten	Ja und HPR Kultus	ÖPR: nein GPRL: ja, wenn sie an der Schule unterrichten HPRL: ja HPR Kultus: ja	I. 1.1.5. I. 3.8. II. 3.2.

	ÖPR	GPRL	HPRL	Wählbar ÖPR/ GPRL/ HPRL Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder	Ja, zum ÖPR Schule und Stu- dienseminar	Ja	Ja	Ja, einschließlich Stu- dienseminar	I. 1.1.4. II. 3.4.
Ausbildungsbe- auftragte	Ja, zum ÖPR Schule und Stu- dienseminar	Ja	Ja	Ja, einschließlich Stu- dienseminar	I. 3.5.
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Ja, ÖPR Schule und Studiense- minar	Ja	Ja	ÖPR Studienseminar	I. 1.1.1. I. 3.9. II. 3.1.
Lehrkräfte im Privatschul- dienst	Nein Ja, in den ers- ten 6 Monaten, wenn vorher an öffentlicher Schule	Ja	Ja	GPRL HPRL	I. 2.3.
Lehrkräfte im Auslandsschul- dienst mit Besoldungsan- spruch	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 2.2.
Lehrkräfte, die ohne Be- soldung für den Auslands- schuldienst be- urlaubt sind	Ja, in den ersten 6 Monaten				I. 2.4.
Lehrauftragsin- haberinnen und Lehrauftragsin- haber	Ja, wenn arbeitnehmerähnlich				I. 1.1.6.
Beschäftigte im Ruhestand oder in Rente	Nein, als „Rentner oder Pensionär“ Ja, mit Arbeitsvertrag nach allgemeinen Regelungen				I. 1.1.7.
Personen mit kirchlicher Lehr- erlaubnis	Nein Ja, wenn Arbeitsvertrag mit Land Hessen				I. 1.1.8.
Leiharbeiterin- nen und Leiharbeiter	Ja, wenn am Wahltag kontinuierlich mindestens 2 Monate beschäftigt				I. 1.1.9.

	ÖPR	GPRL	HPRL	Wählbar ÖPR/GPRL/ HPRL Besonderheiten	siehe Sachka- pitel I. Wahlbe- rechtigung und II. Wählbarkeit
Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Studiums	Nein	Nein	Nein	Nein	I. 1.4.4.
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.2.
FSJ und BFD	Nein	Nein	Nein	Nein	I. 1.4.5.
Personen in Betreuungsangeboten	In der Regel Nein				I. 1.3.1.
Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten	Wahlrecht, wenn fünf Kriterien erfüllt; Einzelfallentscheidung				I. 1.3.2.
Sonstige Beschäftigte in den Schulen mit einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen	Ja	Ja	Ja	Ja	I. 1.4.

5.3. Zusammensetzung des Personalrats

HPVG §§ 12, 13 | WO § 5

Für die Zusammensetzung des Personalrats müssen Festlegungen über folgende Fragen getroffen werden:

1. Aus wie vielen Sitzen besteht der Personalrat?
2. Wie viele Sitze erhält jede Gruppe?
3. Wie ist die Aufteilung der Sitze auf die Geschlechter innerhalb der beiden Gruppen?

1. Aus wie vielen Mitgliedern besteht der Personalrat?

Dies wird in § 12 Abs. 3 des HPVG eindeutig geregelt. Die Größe des Personalrats ist abhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten in der Dienststelle:

- 5 bis 15 Wahlberechtigte: 1 Person
- 16 bis 60 Wahlberechtigte: 3 Mitglieder
- 61 bis 150 Wahlberechtigte: 5 Mitglieder
- mehr als 150 Wahlberechtigte: 7 Mitglieder.

Die nächste Erhöhung der Mitgliederzahl gäbe es erst ab 301 Wahlberechtigten, aber diese Situation wird es wohl bei keiner Schule in Hessen geben.

Bei der Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten dürfen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LIV) nicht mitgezählt werden, obwohl sie auch wahlberechtigt sind.

Wir empfehlen für die Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten zunächst die tatsächliche Anzahl am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens zu nehmen.

Es kann aber auch Ausnahmen geben. Nach dem HPVG ist von der Anzahl der „in der Regel“ Wahlberechtigten auszugehen. Daher muss bei der Ermittlung dieser Anzahl auch eine Prognose vorgenommen werden. Somit könnte durch eine solche Prognose ein größerer Personalrat gewählt werden, als es nach der Anzahl am Stichtag der Fall wäre.

Dies ist zum Beispiel bei folgenden Situationen der Fall:

1. Die Schule ist noch im Aufbau. Das bedeutet, dass in den nächsten Jahren jeweils ein Schülerjahrgang dazu kommt. Entsprechend wird sich auch die Größe des Kollegiums erhöhen.
2. In einer kleinen Grundschule besteht das Kollegium zurzeit aus 15 Wahlberechtigten. Es sind jedoch Stellen nicht besetzt und es ist fest damit zu rechnen, dass dies zum nächsten Schuljahr der Fall sein wird. Nach der gegenwärtigen Situation würde der Personalrat nur aus einer Person bestehen. Aber aufgrund der Prognose für die Zeit ab dem nächsten Schuljahresbeginn wäre doch ein Personalrat aus 3 Personen zu wählen.

Vordruck 2

2. Wie viele Sitze erhält jede Gruppe?

Vordruck 2

Nach dem HPVG bilden die **Beamtinnen und Beamten** die eine Gruppe und die **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** die andere Gruppe. Unter diesen Gruppen werden die Sitze im Personalrat nach einem vorgegebenen Verfahren verteilt. Maßgeblich dafür ist die Anzahl der Wahlberechtigten jeder Gruppe.

Bei kleinen Schulen (bis 15 Wahlberechtigte) kann es natürlich keine Verteilung geben, da der **Personalrat nur aus einer Person** besteht.

Sobald aber der Personalrat aus **mehr als einem Sitz**, also aus mehr als einem Mitglied, besteht, wird die Verteilung in **zwei Schritten** festgelegt, nämlich nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts (2.1.) und mit einer Prüfung des Minderheitenschutzes (2.2.). Hierzu zwei Beispiele. Zur besseren Lesbarkeit werden die Begriffe „Beamte“ und „Arbeitnehmer“ verwendet.

2.1. Verteilung nach Verhältniswahlrecht (Hare-Niemeyer)

In dem Verfahren nach Hare-Niemeyer werden den einzelnen Gruppen so viele Sitze zugeteilt, wie es dem Verhältnis der ihnen angehörenden Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle entspricht.

Beispiel 1:

In einem Kollegium gibt es 70 Wahlberechtigte (ohne LiV), davon 55 Beamte und 15 Arbeitnehmer. Der Personalrat besteht also aus 5 Sitzen.

Der Anteil der Beamten beträgt also

$$\frac{55}{70}$$

Diesen Anteil müssen wir mit 5 (der Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze im PR) multiplizieren:

$$\frac{55 \times 5}{70} = \frac{275}{70} = 3,92$$

Die entsprechende Rechnung für die Gruppe der Arbeitnehmer:

$$\frac{15 \times 5}{70} = \frac{75}{70} = 1,07$$

Maßgeblich sind zunächst die Stellen vor dem Komma. Danach bekommen

- die Beamten zunächst 3 Sitze,
- die Arbeitnehmer 1 Sitz.

Nun stehen aber insgesamt 5 Sitze zur Verfügung. Um festzustellen, wer den fehlenden Sitz bekommt, wird nun jeweils die erste Nachkommastelle betrachtet: Hier ist die Sache dann eindeutig: Bei den Beamten steht hier eine 9, bei den Arbeitnehmern eine Null, also steht (wegen der größeren Nachkommastelle)

- den Beamten noch 1 weiterer Sitz zu.

Es ergibt sich also nach einer solchen Berechnung:

- **Beamte 4 Sitze**
- **Arbeitnehmer 1 Sitz**

2.2. Minderheitenschutz

Sollte die kleinere Gruppe gar keinen Sitz bekommen, muss noch geprüft werden, ob dieser Gruppe nach dem Grundsatz des Minderheitenschutzes doch ein Sitz zusteht. Dieser Fall tritt an sehr vielen Schulen auf.

Nach § 13 Abs. 3 und 4 HPVG erhält eine Gruppe in jedem Fall mindestens einen Sitz im Personalrat, wenn

- es mehr als 5 (also mindestens 6) Gruppenangehörige gibt oder
- der Gruppe nur 5 oder weniger Beschäftigte angehören, diese aber mindestens ein Zwanzigstel (also 5 %) der Wahlberechtigten umfasst.

Beispiel 2:

Das Kollegium besteht aus 30 Wahlberechtigten, davon sind 3 Arbeitnehmer.

Der Personalrat besteht also aus 3 Sitzen.

Es wird jetzt die gleiche Berechnung wie oben durchgeführt:

Für die Beamten: Der Anteil der Beamten $\frac{27}{30}$

wird mit der Anzahl der Personalratssitze multipliziert:

$$\frac{27 \times 3}{30} = \frac{81}{30} = 2,7$$

Entsprechend für die Arbeitnehmer:

$$\frac{3 \times 3}{30} = \frac{9}{30} = 0,3$$

Das Ergebnis wäre also:

3 Sitze für die Beamten und 0 für die Arbeitnehmer.

Trotzdem steht den Arbeitnehmern hier ein Sitz zu. Denn hier greift der Minderheitenschutz: Die 3 Arbeitnehmer machen ein Zehntel, also 10 % aus, also sogar doppelt so viel wie das Quorum von einem Zwanzigstel.

Daher ergibt sich dann insgesamt:

Der Personalrat besteht aus 2 Beamten und 1 Arbeitnehmervertreter.

3. Wie ist die Aufteilung der beiden Geschlechter innerhalb der Gruppen?

Vordruck 2

Nach dem HPVG gibt es nur zwei Geschlechter, nämlich Frauen und Männer.

Wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht, gibt es hier keine Geschlechterquotierung.

Dies trifft in den oben erwähnten Zahlenbeispielen auf die Gruppe der Arbeitnehmer zu. Dies wird wohl auch die Realität in den meisten Schulen sein.

Ansonsten wird in jeder Gruppe der Anteil von Frauen und Männern bei den Wahlberechtigten festgestellt und demgemäß die Anzahl der beiden Geschlechtern zustehenden Sitze berechnet. Dies geschieht wieder nach dem Verhältniswahlrecht (Verfahren nach Hare-Niemeyer).

Zu Beispiel 1:

Die Gruppe der Beamten (55) besteht aus 20 Männern und 35 Frauen. Es sind die 4 Sitze der Beamtengruppe zu verteilen.

Die Rechnung für die Männer:

$$\frac{20 \times 4}{55} = \frac{80}{55} = 1,45$$

und für die Frauen:

$$\frac{35 \times 4}{55} = \frac{140}{55} = 2,54$$

Damit haben also die Männer zuerst (Stelle vor dem Komma) einen Sitz und die Frauen zwei Sitze. Wegen der größeren ersten Nachkommastelle bekommen die Frauen noch einen weiteren Sitz, so dass das Verhältnis dann insgesamt 1 : 3 ist.

Zu Beispiel 2:

An diesem Beispiel soll eine **weitere Besonderheit** dargestellt werden, die aber durchaus in sehr vielen Schulen (z.B. Grundschulen) auftritt: Da der Personalrat insgesamt aus 3 Mitgliedern besteht, sind also **zwei Beamtensitze** zu verteilen. Nehmen wir jetzt an, die 27 Beamten teilen sich auf in 5 Männer und 22 Frauen.

Für die Männer ergibt sich die folgende Rechnung:

$$\frac{5 \times 2}{27} = 0,37$$

Entsprechend für die Frauen:

$$\frac{22 \times 2}{27} = 1,62$$

Hier haben nun die Frauen aufgrund der 1 vor dem Komma also zunächst einen Sitz, dann aber auch die größere Nachkommastelle, also fällt den Frauen dann auch der zweite Sitz zu.

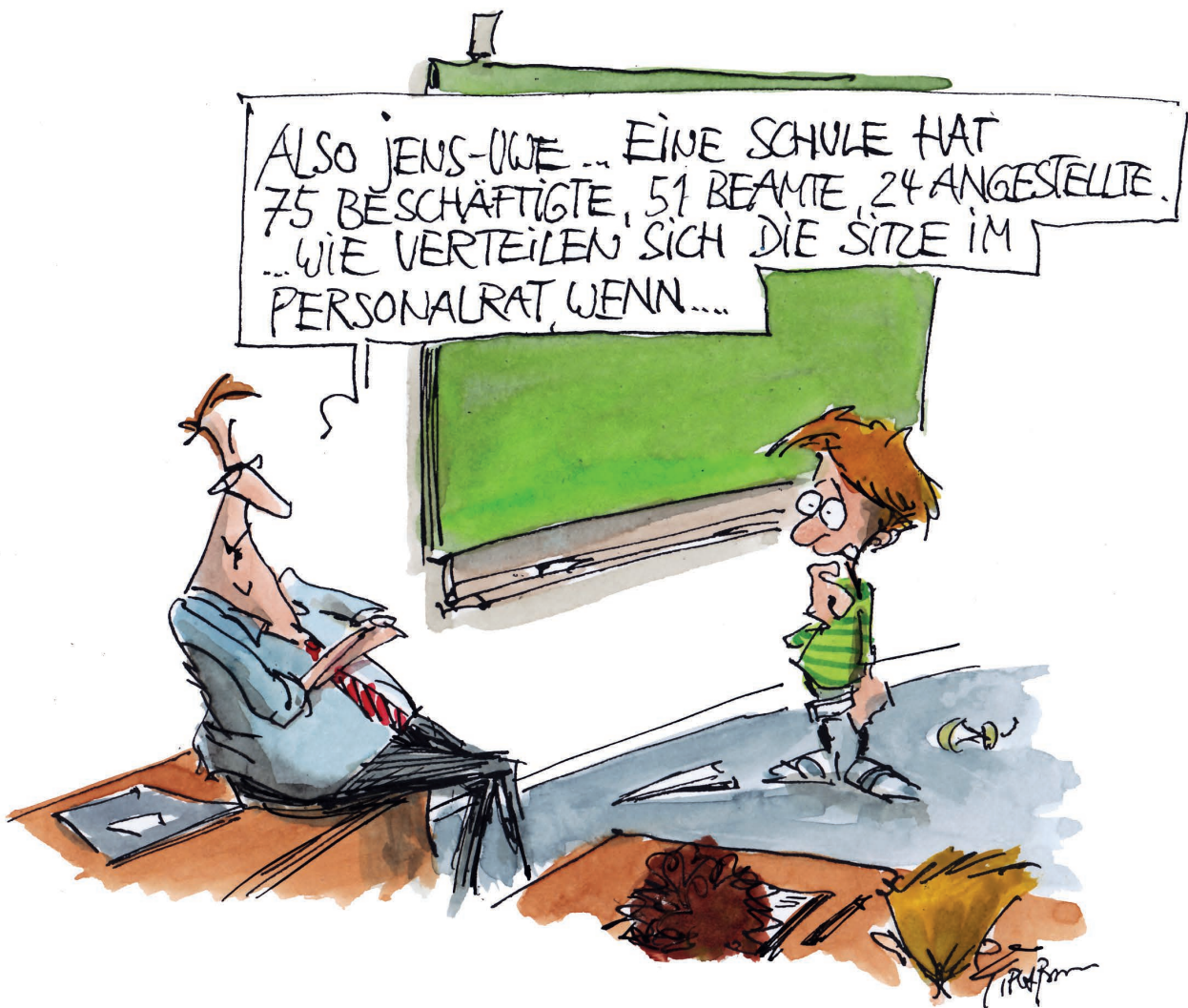
Das Verhältnis ist also tatsächlich 0 : 2 und muss so auch in das Wahlausschreiben eingetragen werden!

Näheres zu dem Wahlausschreiben findet man im Leitfaden, Kapitel 4.3.

§ 5 Abs. 4 und Abs. 5 WO

Bei der Verteilung der Sitze auf die Geschlechter gibt es **keinen Minderheitenschutz**. Auf der anderen Seite darf man aber die fünf Männer nicht von der Kandidatur ausschließen, damit würde man ihnen nämlich das passive Wahlrecht entziehen. Daher gibt es eine **Sonderregelung** (§ 13 Abs. 1 Satz 5 HPVG): Auch wenn einem Geschlecht zunächst kein Sitz zusteht, kann doch ein Vertreter des in der Minderheit befindlichen Geschlechts (hier also ein Mann) auf einem Wahlvorschlag kandidieren und auch gewählt werden. Dies kann im Hinblick auf die Verteilung der Sitze auf die Geschlechter zu einer anderen Zusammensetzung des Personalrats führen. In den Formularen für das Wahlausschreiben (Vordrucke 3a und 3b) wird dieser Sachverhalt in der Fußnote 8 berücksichtigt.

In Einzelfällen muss sowohl bei der Verteilung der Sitze auf die Gruppen als auch auf die Geschlechter ein **Losentscheid** getroffen werden.



6.

MATERIALIEN VORDRUCKE

ÜBERSICHT MATERIALIEN UND VORDRUCKE

Die Vordrucke zu den Personalratswahlen werden durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport (HMdIS) zur Verfügung gestellt. Alle Vordrucke des Ministeriums findet man auch direkt unter <https://service.hessen.de/html/Personalvertretungsrecht-3432.htm>

Auf unserer Homepage www.gew-prwahl2020.de findet sich ein entsprechender Link. Dort stellen wir auch beschreibbare PDF-Dateien zur Verfügung, die von der GEW Hessen erstellt wurden.

In dieser Broschüre sind die Vordrucke enthalten, die aus unserer Sicht für die Wahlen im Schuldienst maßgeblich sind. Den Vordruck 6c haben wir an die schulischen Bedürfnisse angepasst. Daneben stellen wir zwei eigene Materialien zur Verfügung (www.gew-prwahl2020.de):

- Wählerliste, die von Beginn bis zum Abschluss der Wahl verwendet werden kann
- Zustimmungserklärung zur Kandidatur zum örtlichen Personalrat

Die Stimmzettel für die Wahlen zum GPRL und dem HPRL werden den ÖVV zugesandt.

Vordruck 1a Bekanntgabe Mitglieder Wahlvorstand

Material GEW Wählerliste

Vorabstimmungen – Stimmzettel

Vordruck 1d Stimmzettel Abstimmung § 14 Abs. 1 HPVG
= abweichende Verteilung der Sitze der Gruppen

Vordruck 1e Stimmzettel Abstimmung § 16 Abs. 2 HPVG
= gemeinsame Wahl von AN und Beamten

Vordruck 2 Niederschrift Zahl Personalratsmitglieder u.a.

Vordruck 3a Wahlausschreiben Gruppenwahl
= getrennte Wahl von AN und Beamten

Vordruck 3b Wahlausschreiben gemeinsame Wahl von AN und Beamten

Material GEW Zustimmungserklärung Kandidatur

Stimmzettel PR-Wahl

Vordruck 5a Stimmzettel Gruppenwahl und Verhältniswahl

Vordruck 5b Stimmzettel Gruppenwahl und Mehrheitswahl

Vordruck 5c Stimmzettel Wahl eines Gruppenvertreters
= bei nur einem Vertreter in einer Gruppe

Vordruck 5d Stimmzettel gemeinsame Wahl Verhältniswahl

Vordruck 5e Stimmzettel gemeinsame Wahl Mehrheitswahl

Vordruck 5f Stimmzettel Einpersonenpersonalrat

Briefwahl

Vordruck 5i Erklärung zur Briefwahl

Vordruck 5j Merkblatt zur Briefwahl

Niederschriften über das Ergebnis der Wahl

Vordruck 6a Wahlniederschrift Gruppenwahl

Vordruck 6b Wahlniederschrift gemeinsame Wahl

Vordruck 6c GEW Bekanntgabe Wahlergebnis für die Wahl des örtlichen Personalrats

VORDRUCK 1 a Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl

§ 1 Abs. 3 WO

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle)

_____, den _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei _____

(Dienststelle)

besteht aus: ¹⁾

1. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit) (Dienstanschrift, Telefon, Telefax)

Vorsitzende/r

2. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

3. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

Hinweis: Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen, die Durchführung gemeinsamer Wahl oder eine Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG (personalisierte Verhältniswahl) können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am _____ ²⁾ vorliegt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WO).

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift) ¹
Vorsitzende/r

Aushang am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie ggf. um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

²⁾ Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 WO.

MATERIAL GEW Wählerliste

Angestellte – Frauen			Angestellte – Männer		
Nr.	Nachname, Vorname	Geburtsdatum *	Nr.	Nachname, Vorname	Geburtsdatum *
	nur ÖPR			nur ÖPR	

* Geburtsdatum im Aushang streichen

MATERIAL GEW Wählerliste

LiV		
Nr.	Nachname, Vorname	Geburtsdatum *

* Geburtsdatum im Aushang streichen

Anmerkungen:

Beamtinnen, Beamte und Angestellte: Gemäß § 3 Abs.2 HPVG bilden die Beamten und Arbeitnehmer (Angestellte) je eine Gruppe.

Nur ÖPR: Die aufgeführten Kolleginnen und Kollegen sind an die Dienststelle abgeordnet. Sie wählen den GPRLL und den HPRL an ihrer Stammschule.

Die LiV wählen an ihrer Einsatzschule den ÖPR, den GPRLL und den HPRL. Am Studienseminar wählen sie den Personalrat des Studienseminars. Bei der Berechnung der Größe und Zusammensetzung des ÖPR werden sie nicht berücksichtigt.

Einsprüche gegen die Wählerliste gemäß § 3 Abs.1 WO: Jede/r Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen. Gemäß § 2 Abs.2 WO hat der Wahlvorstand die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.

Ort und Datum des Aushangs der Wählerliste

Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands

VORDRUCK 1d Stimmzettel Abstimmung § 14 Abs. 1 HPVG: Abweichende Verteilung der Sitze der Gruppen

Wünschen Sie, dass die _____ Mitglieder des Personalrats
wie folgt auf die Gruppen verteilt werden: ¹⁾

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten erhält _____ Sitze

die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhält _____ Sitze

Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

VORDRUCK 1e **Stimmzettel Abstimmung § 16 Abs. 2 HPVG: Gemeinsame Wahl von AN und Beamten**

Wünschen Sie, dass der Personalrat in gemeinsamer Wahl gewählt wird?

Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.

ja

nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

VORDRUCK 2 Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter

§§ 5 und 14 WO

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle)

_____, den _____

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 5 und 14 WO)

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____ als Vorsitzende/r
2. _____
3. _____

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

1. Die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten beträgt _____ ,

davon ³⁾

Beamtinnen/Beamte _____ , davon _____ Männer, _____ Frauen

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer _____ , davon _____ Männer, _____ Frauen

Es sind – würden – ²⁾ _____ Personalratsmitglieder zu wählen – sein. ²⁾

2. Die Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 3 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten geteilt.

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten Zahl (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WO): ²⁾

Beamtinnen/Beamte: _____

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer _____

Verteilung auf Gruppen und Geschlechter

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Beamtinnen/Beamte: _____

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer _____

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 WO). ²⁾

a) Hiernach – würden – ²⁾ entfallen auf die Gruppe der

Beamtinnen und Beamte _____ Sitze

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Sitze ³⁾

b) ²⁾ Aus § 13 Abs. 3 bis 5 HPVG und § 5 Abs. 3 WO ergibt sich jedoch folgende Verteilung:

Der Gruppe der _____ stehen nach § 13 Abs. 3 HPVG mindestens _____ Sitz/e zu. ²⁾

Sie würde von der Gruppe der _____ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) _____ Sitz/e erhalten (§ 5 Abs. 3 Satz 3 WO), der/die jedoch dieser Gruppe nicht entzogen werden darf/dürfen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 WO). ²⁾

Sie erhält von der Gruppe der _____ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) _____ Sitz/e (§ 5 Abs. 3 Satz 3 WO).

Somit erhalten

Beamtinnen und Beamte _____ Sitze

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Sitze ³⁾

3. ⁴⁾ [Da die Gruppe der _____ mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen, sind vier Mitglieder des Personalrats zu wählen (§ 97 Abs. 4 Satz 1 HPVG.)

4. ⁵⁾ Die Verteilung der nach Nr. 2 ermittelten Sitze innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter wurde wie folgt errechnet:

a) Gruppe der Beamtinnen und Beamten

Die Zahl der Männer innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen:

_____ (Sitze).

Die Zahl der Frauen innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen:

_____ (Sitze).

Bei der Berechnung verbleiben folgende Zahlenbruchteile:

Männer: _____

Frauen: _____

Die Zahl der den Männern/Frauen zustehenden Sitze ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/_____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 WO). ²⁾

b) Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend vorstehendem Buchst. a ^{3) 5)}

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift) ¹⁾

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

⁴⁾ Nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 4 HPVG vorliegen.

⁵⁾ Entfällt, wenn der Personalrat aus einer Person besteht oder wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht (§ 8 Abs. 2 Satz 5 und 6 WO).

VORDRUCK 3a Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl = getrennte Wahl von AN und Beamten § 6 WO

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)
_____, den _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern. Davon erhalten ¹⁾

die Beamtinnen und Beamten

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ¹⁾ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Erklärungen über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 HPVG) führen nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen, spätestens am _____, schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt für die Gruppe ¹⁾

der Beamtinnen und Beamten im _____
(Ortsbezeichnung)

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im _____
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist _____.

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im

_____ vom _____ bis _____ zur Einsicht aus.
(Ortsbezeichnung)

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am _____, dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (vgl. § 2 Abs. 1 WO) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten für die

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

Arbeitnehmergruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein ¹⁾. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

⁶⁾ Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang in der jeweiligen Gruppe männliche oder weibliche Gruppenvertreter zu wählen sind. Die Mindestzahl (§ 16 Abs. 3 HPVG) beträgt für die

Beamtengruppe _____ Männer, _____ Frauen,

Arbeitnehmergruppe _____ Männer, _____ Frauen.

⁷⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter enthalten. Das Verhältnis beträgt in der Gruppe

der Beamtinnen und Beamten _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber,

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber.

Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmen,

in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmen.]

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

⁸⁾ [In der _____ Gruppe entfällt auf die Männer/Frauen ⁵⁾ kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann ⁵⁾ enthalten.]

⁹⁾ [Der Gruppe der _____ steht nur ein Sitz zu. Daher entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede oder jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Wahlausschreiben

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamtinnen und Beamten

am _____ von _____ bis _____ Uhr
(Abstimmungstag/e)

in _____
(Ortsangabe)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

am _____ von _____ bis _____ Uhr
(Abstimmungstag/e)

in _____
(Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. ²⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei _____ abzugeben.
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ um _____ Uhr, in _____
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)
statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____ ³⁾

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift) ⁴⁾
Vorsitzende/r

Ausgehängt am _____ ³⁾
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.
²⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
³⁾ Die Daten müssen übereinstimmen.
⁴⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁶⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WO.
⁷⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WO.
⁸⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.
⁹⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 6 WO

VORDRUCK 3b Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl

§ 6 WO

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

_____, den _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

_____ (Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern. Davon erhalten ¹⁾

die Beamtinnen und Beamten

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt im

_____ aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis
(Ortsbezeichnung)

zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von _____ bis _____ Uhr
eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche
seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist _____ .

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im

_____ vom _____ bis _____ zur Einsicht aus.
(Ortsbezeichnung)

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb
von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am _____ dem Wahlvorstand
Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeich-
net sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die
Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden,
sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

⁶⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang männliche oder weibliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.]

⁷⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt _____.]

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 16 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

⁸⁾ [In der Gruppe der _____ entfällt auf die Männer/Frauen ⁵⁾ kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann ⁵⁾ dieser Gruppe enthalten.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. ²⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem

Wahlvorstand sind bei _____ abzugeben.
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am _____ um _____ Uhr, in _____
 (Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: _____³⁾

_____⁴⁾
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
 Vorsitzende/r

Ausgehängt am _____³⁾ bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.
²⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
³⁾ Die Daten müssen übereinstimmen.
⁴⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁶⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO.
⁷⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WO.
⁸⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.

MATERIAL GEW Zustimmungserklärung Kandidatur

Zustimmungserklärung für die Kandidatur zum örtlichen Personalrat

(Name, Vorname)

(Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Anschrift)

(Geburtsdatum)

(Gruppenzugehörigkeit Beamte/Arbeitnehmer)*

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zur Kandidatur für den örtlichen Personalrat

_____ in
Name der Schule oder Studienseminars

Ort

bei den Personalratswahlen 2020 auf dem Wahlvorschlag

für die Wahl in der Gruppe Beamte/Arbeitnehmer*

Ort, Datum

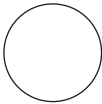
Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen

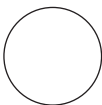
**VORDRUCK 5a Stimmzettel zur Personalratswahl
(Gruppenwahl und Verhältniswahl)
§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)¹⁾**

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der _____

Vorschlagsliste 1:

_____ (Kennwort)	
(Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	(Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

_____ (Kennwort)	
(Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)	(Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Der an erster Stelle benannte weibliche Bewerber ist links, der an erster Stelle benannte männliche Bewerber ist rechts aufzuführen.

VORDRUCK 5b Stimmzettel (Gruppenwahl und Mehrheitswahl)

§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO ¹⁾

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

3. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

3. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als _____ weibliche Bewerber oder
mehr als _____ männliche Bewerber angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen. Im Fall des § 26 Abs. 3 Satz 3 WO entfällt die Zweiteilung in Spalten.

VORDRUCK 5c Stimmzettel bei Wahl eines Gruppenvertreters bei nur einem Vertreter einer Gruppe § 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO ¹⁾

Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe der

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Bewerberin/ein Bewerber angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

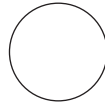
¹⁾ Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen.

VORDRUCK 5d Stimmzettel gemeinsame Wahl Verhältniswahl

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO ^{1) 2)}

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

Vorschlagsliste 1:



_____ (Kennwort)

Beamtengruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

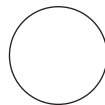
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Arbeitnehmergruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Vorschlagsliste 2:



_____ (Kennwort)

Beamtengruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Arbeitnehmergruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Der für die Gruppe an erster Stelle stehende weibliche Bewerber ist links, der an erster Stelle stehende männliche Bewerber rechts aufzuführen.

²⁾ Enthält der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 2 Abs. 2 WO), so sind auch die an erster Stelle genannten weiblichen und männlichen Bewerber dieser Gruppe aufzuführen

VORDRUCK 5e Stimmzettel gemeinsame Wahl Mehrheitswahl

§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)¹⁾²⁾

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

A. Beamtengruppe

1. _____
 (Name, Vorname
 Amts- oder Berufsbezeichnung
 Gruppe)

2. _____
 (Name, Vorname
 Amts- oder Berufsbezeichnung
 Gruppe)

usw.

1. _____
 (Name, Vorname
 Amts- oder Berufsbezeichnung
 Gruppe)

2. _____
 (Name, Vorname
 Amts- oder Berufsbezeichnung
 Gruppe)

B. Arbeitnehmergruppe

1. _____
 (Name, Vorname
 Amts- oder Berufsbezeichnung
 Gruppe)

2. _____
 (Name, Vorname
 Amts- oder Berufsbezeichnung
 Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

in der Beamtengruppe mehr als ____ weibliche Bewerber oder mehr als ____ männliche Bewerber

in der Arbeitnehmergruppe mehr als ____ weibliche Bewerber oder mehr als ____ männliche Bewerber

angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen.

²⁾Enthält der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 2 Abs. 2 WO), so sind auch die Bewerberinnen und Bewerber dieser Gruppe aufzuführen

VORDRUCK 5f Stimmzettel Einpersonenpersonalrat

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO ¹⁾

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein weiblicher Bewerber oder ein männlicher Bewerber angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen.

VORDRUCK 5i Erklärung zur Briefwahl

§ 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO

Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe

(Vorname, Familienname)

(Ort, Datum)

(Dienststelle)

Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Personalrats/Gesamtpersonalrats/Hauptpersonalrats¹⁾

Ich erkläre, dass ich den Stimmzettel für die Wahl des Personalrats/Gesamtpersonalrats/Hauptpersonalrats¹⁾

bei _____ am _____
(Bezeichnung der Dienststelle)

- persönlich gekennzeichnet habe. ¹⁾
Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (vgl. Nr. 3 des Merkblatts)
- durch eine Person meines Vertrauens habe kennzeichnen lassen. ¹⁾

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

VORDRUCK 5j Merkblatt zur Briefwahl § 16a WO

Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe

1. Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe

- die Wahlvorschläge,
- den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres/seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (vgl. Nr. 3),
- einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Wird die briefliche Stimmabgabe nach § 17 Satz 3 WO angeordnet, so werden diese Unterlagen ohne besonderen Antrag übersandt. Auf Antrag erhalten Wahlberechtigte auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.

2. Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er

- den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den Wahlumschlag legt (Wahlumschlag nicht verschließen!),
- die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
- den Wahlumschlag, in den der gefaltete Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Briefumschlag (ggf. Freiumschlag) verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

3. Sonderregelung für Wählerinnen und Wähler, die durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (§ 16 Abs. 2 WO).

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person ihres/seines Vertrauens bestimmen, deren sie/er sich bei der Stimmabgabe (Nr. 2) bedienen will. Sie/er hat dies dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

VORDRUCK 6a Wahlniederschrift Gruppenwahl § 19 WO

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle)
_____, den _____

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____ als Vorsitzende/r
2. _____
3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren

_____ Personalratsmitglieder, davon ²⁾
_____ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten,
davon _____ Männer, _____ Frauen,
_____ Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
davon _____ Männer, _____ Frauen.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

A. Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel, hiervon
_____ Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren
_____ gültig. Ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft.

Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

a) (bei Verhältniswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

usw.

Niederschriften über das Ergebnis der Wahl

Die Verteilung der _____ Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der der Beamtengruppe nach § 13 HPVG zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Zahl der für die Beamtengruppe insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 24 Abs. 1 Satz 2 WO). ³⁾

Bei der Berechnung verbleiben folgende Zahlenbruchteile:

Liste 1 _____

Liste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO). ³⁾

Danach entfallen

auf die Liste _____ Sitze

auf die Liste _____ Sitze

usw.

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile oder durch Losentscheidung zu (§ 24 Abs. 2 WO). Danach entfallen

auf die Liste _____ mit dem Zahlenbruchteil _____ Sitze

auf die Liste _____ mit dem Zahlenbruchteil _____ Sitze

usw.

Zur Berücksichtigung der Geschlechter innerhalb der Vorschlagslisten wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 5 WO errechneten Zahl wurde jeder Vorschlagsliste, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz jedes Geschlechts zugeteilt. Dabei erhielten die Männer/Frauen ³⁾ wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Beamtengruppe den jeweils ersten Sitz. Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt waren.

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerberinnen/Bewerber für Männer-/Frauensitze ³⁾ enthält, fallen die überschüssigen Sitze den weiblichen/männlichen ³⁾ Bewerbern in der Liste zu.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste _____ Liste _____ usw.

(Geschlecht)

()

()

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus Liste _____ der Bewerber _____

die Bewerberin _____

aus Liste _____ der Bewerber _____
 die Bewerberin _____

usw.

b) bei personalisierter Verhältniswahl ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der der Beamtengruppe nach § 13 HPVG zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Zahl der für die Beamtengruppen insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 24 Abs. 1 Satz 2 WO). ³⁾

Liste 1 _____ Liste 2 _____ usw.

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Liste 1 _____ Liste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem die Zahl der Sitze der errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO) ³⁾

Danach entfallen

auf die Liste _____ Sitze

auf die Liste _____ Sitze usw.

Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen folgende Bewerber/Bewerberinnen

aus Liste 1 der Bewerber/die Bewerberin _____ (_____)
 Stimmen

der Bewerber/die Bewerberin _____ (_____)
 Stimmen

usw.

c) bei Mehrheitswahl ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Es waren _____ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten zu wählen,

davon _____ Männer, _____ Frauen.

Niederschriften über das Ergebnis der Wahl

Auf den Bewerber/die Bewerberin ³⁾ _____ entfielen _____ Stimmen,

auf den Bewerber/die Bewerberin ³⁾ _____ entfielen _____ Stimmen,

auf den Bewerber/die Bewerberin ³⁾ _____ entfielen _____ Stimmen,

usw.

Gewählt sind folgende Bewerber/Bewerberinnen

³⁾ _____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Davon fielen unter

Berücksichtigung der nach § 5 WO (Niederschrift vom _____) ⁴⁾ errechneten höchsten Zahlenbruchteilen _____ Sitz/e der Arbeitnehmergruppe zu.

B. Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. A ²⁾

Der Personalrat besteht aus: ²⁾

_____ als Vertreter/in der Beamtinnen und Beamten

_____ als Vertreter/in der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse: _____

Während der Wahlhandlung – und – der Feststellung des Wahlergebnisses ³⁾ – wurden folgende Beschlüsse gefasst: _____

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

_____ ¹⁾

(Unterschrift)

.....

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Vgl. Vordruck 2.

VORDRUCK 6b Wahlniederschrift gemeinsame Wahl § 19 WO

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle)

_____, den _____

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____ als Vorsitzende/r

2. _____

3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren

_____ Personalratsmitglieder, davon ²⁾

_____ Vertreter/innen der Beamtinnen und Beamten,

davon _____ Männer _____ Frauen,

_____ Vertreter/innen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

davon _____ Männer _____ Frauen.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel, hiervon _____ Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren _____ gültig.

Ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft.

Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

usw.

Niederschriften über das Ergebnis der Wahl

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 3 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 WO).³⁾

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Vorschlagsliste 1 _____

Vorschlagsliste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO).³⁾

Hiernach entfallen auf die

Vorschlagsliste 1 _____ Sitze

Vorschlagsliste 2 _____ Sitze usw.

Zur Ermittlung der den Gruppen zustehenden Sitzen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 WO bestimmten Zahl wurde jeder Gruppe, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte und Arbeitnehmer zugeteilt. 2) Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Beamten- und Arbeitnehmersitze verteilt waren.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste _____	(_____)	Liste _____	(_____)	usw.
	(Stimmen)		(Stimmen)	
_____	_____	_____		
(Gruppe)				

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber der _____ gruppe enthält, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile oder durch Losentscheid zu.

Das sind

aus Liste _____ die Zahlenbruchteile _____

aus Liste _____ die Zahlenbruchteile _____ usw.

Zur Berücksichtigung der Geschlechter innerhalb der Gruppen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 5 WO für die Gruppe errechneten Zahl wurde jeder Vorschlagsliste, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz jedes Geschlechts zugeteilt. Dabei erhielten jeweils den ersten Sitz die Männer/Frauen³⁾ wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Beamtengruppe, die Männer/Frauen³⁾ wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Arbeitnehmergruppe. Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt waren.

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerberinnen/Bewerber für Männer-/Frauensitze ³⁾ enthält, fallen die überschüssigen Sitze den weiblichen/männlichen ³⁾ Bewerbern in der Liste zu.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

_____ Liste _____ Liste _____

(Geschlecht)

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

Demnach sind gewählt:

a) in der Beamtengruppe

aus Liste _____ der Bewerber _____
die Bewerberin _____

b) In der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

B. (bei personalisierter Verhältniswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Wahlvorschläge.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt berechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 3 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 WO). ³⁾

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Vorschlagsliste 1 _____

Vorschlagsliste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO). ³⁾

Hiernach entfallen auf die

Vorschlagsliste 1 _____ Sitze

Vorschlagsliste 2 _____ Sitze usw.

Zur Ermittlung der den Gruppen zustehenden Sitzen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 2 bis 5 WO bestimmten Zahl wurde jeder Gruppe, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz in der Reihenfolge

Niederschriften über das Ergebnis der Wahl

Beamte und Arbeitnehmer zugeteilt. ²⁾ Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Beamten- und Arbeitnehmersitze verteilt waren.

Das Ergebnis zeigt nachstehende Übersicht:

Liste _____ Liste _____

(Gruppe)

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

Liste 1 erhält _____ Sitze

Liste 2 erhält _____ Sitze usw.

Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen

Aus Liste 1 der Bewerber /die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)

der Bewerber/die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)

Aus Liste 2 der Bewerber /die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)

der Bewerber /die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)

usw.

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

C. (bei Mehrheitswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

Es waren _____ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe zu wählen,

davon _____ Männer, _____ Frauen.

Auf den Bewerber/die Bewerberin 3 _____ entfielen _____ Stimmen,

auf den Bewerber/die Bewerberin 3 _____ entfielen _____ Stimmen,

auf den Bewerber/die Bewerberin 3 _____ entfielen _____ Stimmen,

usw.

Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen sind demnach folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

Der Personalrat besteht aus: ²⁾

_____ als Vertreter/in der Beamtengruppe

_____ als Vertreter/in der Arbeitnehmergruppe

Besondere Vorkommnisse: _____

Während der Wahlhandlung - und - der Feststellung des Wahlergebnisses ³⁾ - wurden folgende Beschlüsse gefasst:

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift) ¹⁾
Vorsitzende/r

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

VORDRUCK 6c GEW **Bekanntmachung über das Ergebnis zur Wahl des Personalrats nach § 21 WO**

der

Dienststelle

*Fassung für die Wahl der örtlichen Personalräte bei Personenwahl (Mehrheitswahl)
und gemeinsamer Wahl von Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern*

Wahlberechtigte Beamtinnen und Beamte _____

Wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____

Gesamtzahl der Wahlberechtigten _____

abgegebene Stimmzettel _____

gültige Stimmen _____

ungültige Stimmen _____

Zahl der Stimmen für die Bewerberinnen und Bewerber

1.) Frauen

Name, Gruppenzugehörigkeit _____

Name, Gruppenzugehörigkeit _____

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

2.) Männer

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

Name, Gruppenzugehörigkeit

7.

RECHTS- GRUNDLAGEN

7.1. Wahlordnung

7.2. HPVG | Auszüge

7.1. WAHLORDNUNG

Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WO) vom 8. April 1988

zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. November 2015 (GVBl. S. 394)

In § 2 Absatz 2 und 3 sowie § 22 sind die im Juni 2019 von der Landesregierung in einem Entwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung vorgelegten Änderungen berücksichtigt und kursiv gesetzt.

ERSTER TEIL: WAHL DES PERSONALRATS

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 [Wahlvorstand; Wahlhelfer]

- (1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann Wahlberechtigte seiner Dienststelle als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelfer.
- (2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ergänzen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung und den letzten Tag der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.
- (4) Wird bei Entscheidungen des Wahlvorstandes keine Mehrheit erzielt, so gibt die Stimme des Wahlvorsitzenden den Ausschlag. Soweit nach dieser Verordnung das Los entscheidet, wird es vom Wahlvorsitzenden gezogen.
- (5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Beschäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig, in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.

§ 2 [Feststellung der Beschäftigtenzahl; Wählerliste; Ort; Tag; Zeit der Wahl]

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten, ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 3 bis 5, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest.
- (2) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf, in die der Nachname und der Vorname sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten aufzunehmen sind. Die Wahlberechtigten sind nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§§ 3 bis 5, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern getrennt aufzuführen. Der Wahlvorstand hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (3) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 6 Abs.5) ohne Angabe des Geburtsdatums der Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.
- (4) Der Wahlvorstand bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. Er hat dabei auf die Belange der Dienststelle und der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen. Die Wahl soll nicht länger als zwei Tage dauern.

§ 3 [Einsprüche gegen die Wählerliste]

- (1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die



Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung eines Beschäftigten, so ist er zu benachrichtigen.

§ 4 [Vorabstimmungen]

- (1) Vorabstimmungen über
1. eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes),
 2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) oder
 3. die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25 a Abs. 1) werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören. Im Abstimmungsvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein.
- (2) Ort und Zeit der Vorabstimmungen sind in geeigneter Weise allen Beschäftigten bekanntzugeben. Über die Vorabstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. § 1 Abs. 2 und 4, § 14 Satz 2, § 15 Abs. 2, §§ 16 und 22 gelten entsprechend.

§ 5 [Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter]

- (1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes). Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen und nach dem jeweiligen Anteil von Männern und Frauen innerhalb der Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes) nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 5.
- (2) Den in der Dienststelle vertretenen einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der ihnen angehörenden Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle zustehen. Dabei erhält jede Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Gruppen zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.
- (3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei fallen diejenigen Sitze weg, die aufgrund der niedrigsten Zahlenbruchteile zugeteilt worden sind; bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur aufgrund von ganzen Zahlen zugeteilte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.
- (4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach Abs. 2; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.
- (5) Innerhalb der Gruppen wird die Zahl der nach Abs. 2 bis 4 bestimmten

Sitze auf die Geschlechter anteilig entsprechend ihrem Verhältnis in der Gruppe verteilt. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 [Wahlausschreiben]

- (1) Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlausschreiben muß enthalten
1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen,
 3. die Mindestzahl der männlichen und weiblichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muß,
 4. im Falle, daß vor Erlass des Wahlausschreibens beschlossen worden ist, die Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes durchzuführen (§ 25 a Abs. 1), einen Hinweis hier auf sowie den Hinweis, daß Wahlvorschläge dem Verhältnis der jeweils zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter oder Personalratsmitglieder entsprechen müssen, und die Höchstzahl der von jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen,
 5. Angaben darüber, ob die Angehörigen der in der Dienststelle vertretenen Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
 6. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, das Hessische Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
 7. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen können, die in der Wählerliste eingetragen sind,
 8. den Hinweis, daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen, der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 10. für die Wahlvorschläge
 - a) der Beschäftigten die Mindestzahl der Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
 - b) der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie den Hinweis, daß jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden kann,
 11. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 13. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe,
 14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der brieflichen Stimmabgabe nach § 17 Satz 3,
 15. den Ort und die Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 18 Abs. 1),
 16. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
 17. den Hinweis, daß bei Gruppenwahl Erklärungen der Beschäftigten über den Anschluß an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zuste-

henden Sitze führen, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,

18. den Hinweis, daß in den Fällen, in denen bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz entfallen würde gleichwohl höchstens ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann.

- (3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten. Der Wahlvorstand hat ferner einen Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszulegen.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden. Das Wahlausschreiben ist auch zu berichtigen, wenn innerhalb von fünf Tagen nach seinem Erlaß bei Gruppenwahl die Angehörigen einer Gruppe, die nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes keine Vertretung erhalten, dem Wahlvorstand schriftlich den Anschluß an eine andere Gruppe erklären und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert.
- (5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7 [Wahlvorschläge, Einschreibungsfrist]

- (1) Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8 [Inhalt der Wahlvorschläge]

- (1) Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie
 1. bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe männliche oder weibliche Gruppenvertreter oder
 2. bei gemeinsamer Wahl männliche oder weibliche Personalratsmitglieder in den Personalrat zu wählen sind. Ist nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (§ 25 a), so muß jeder Wahlvorschlag
 1. bei Gruppenwahl dem Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter,
 2. bei gemeinsamer Wahl dem Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder entsprechen.
- (2) Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die weiblichen

Bewerber links und die männlichen Bewerber rechts jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so können die Wahlvorschläge gleichwohl höchstens einen Angehörigen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthalten. Besteht der Personalrat aus einer Person, so entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berechnung der Mindestzahl der Bewerber. Satz 5 gilt entsprechend, wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht.

- (3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß
 1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
 2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von fünfzig wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von fünfzig Wahlberechtigten. Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften muß von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.
- (5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.
- (6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 9 [Sonstige Erfordernisse]

- (1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.
- (4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10 [Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge]

- (1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken. Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 2 beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.
- (2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 8 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.
- (3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der entgegen § 16 Abs. 6 des Gesetzes mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Beschäftigten

(§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Beschäftigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

- (5) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (6) Wahlvorschläge, die
1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
 2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
 3. infolge von Streichungen nach Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 11 [Nachfrist]

- (1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Tagen auf.
- (2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung nach Abs. 1 darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.
- (3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt:
1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können und wie sich die Sitze auf die anderen Gruppen verteilen,
 2. bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12 [Reihenfolge; Kennzeichnung der Wahlvorschläge]

- (1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, so ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die auf der obersten Stu-

fe festgelegte Reihenfolge maßgebend. Wahlvorschlägen, mit deren Kennwort bei der obersten Stufe kein Wahlvorschlag vorliegt, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel nach Maßgabe des Satz 1 bis 4 zugewiesen.

- (2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13 [Bekanntmachung der Wahlvorschläge]

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Bei Wahlvorschlägen, die nach § 10 Abs. 5 als gültig anerkannt worden sind, gibt der Wahlvorstand zugleich die von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags genannten Gründe für das Abweichen von § 8 Abs. 1 durch Aushang bekannt. Die Stimmzettel sollen im Zeitpunkt der Bekanntgabe vorliegen.
- (2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 14 [Sitzungsniederschriften]

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluß gefaßt hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 [Ausübung des Wahlrechts]

- (1) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der mindestens einmal gefaltet sein muss, ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die bei brieflicher Stimmabgabe erforderlichen Wahlumschläge; sie müssen undurchsichtig sein. Für die Herstellung der Stimmzettel und die Bereitstellung der Wahlumschläge hat der Wahlvorstand zu sorgen.
- (3) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.

§ 16 [Wahlhandlung]

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.
- (2) Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich

bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler in die Wählerliste eingetragen ist. Ist dies der Fall, legt der Wähler den mindestens einmal zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.
- (7) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.
- (8) Der Wahlraum muß allen Beschäftigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.

§ 16 a [Briefliche Stimmabgabe]

- (1) Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen
 1. die Wahlvorschläge,
 2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
 3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
 4. einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe (Abs. 2) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens und ein Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er
 1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und gefaltet in den Wahlumschlag legt,
 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und

3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) in dem Briefumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt. Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

§ 16 b [Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen]

- (1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 16 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 16 a Abs. 2), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 18 [Feststellung des Wahlergebnisses; ungültige Stimmzettel]

- (1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste (§ 16 Abs. 4) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand zählt
 1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25 a) zusätzlich die auf jeden einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten,
 2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht mindestens einmal gefaltet sind, bei brieflicher Stimmabgabe auch Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 2. die nicht den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen,
 3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. die gegen die Bestimmungen des § 25 a Abs. 3 Satz 2 und 3 oder § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 verstoßen.
- (5) Bei brieflicher Stimmabgabe werden mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, als eine Stimme gezählt.
- (6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (7) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Beschäftigten zugänglich sein.

§ 19 [Wahlniederschrift]

- (1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
 2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. bei Gruppenwahl die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten, im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25 a) außerdem die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerber,
 7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse (§ 16 Abs. 7, § 18 Abs. 6).
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 20 [Benachrichtigung der Gewählten]

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 21 [Bekanntmachung des Wahlergebnisses]

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgemacht worden ist.

§ 22 [Aufbewahrung der Wahlunterlagen]

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Briefumschläge für die briefliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt. *Nach Durchführung der nächsten Personalratswahl sind die Wahlunterlagen durch den Personalrat zu vernichten, im Falle eines anhängigen Beschlussverfahrens nach dessen rechtskräftigem Abschluss. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.*

ZWEITER ABSCHNITT: BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE WAHL MEHRERER PERSONALRATSMITGLIEDER ODER GRUPPENVERTRETER

Erster Titel: Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 23 [Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel; Stimmabgabe]

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn
1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
 2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an

erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber, bei gemeinsamer Wahl die für die Gruppen an erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

- (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 24 [Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl]

- (1) Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach Abs. 1 Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. Bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur aufgrund von ganzen Zahlen zugeteilte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los.
- (3) Bei der Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten nach Abs. 1 und 2 sind die Geschlechter in folgender Weise zu berücksichtigen. Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. Dabei erhält das Geschlecht, auf das der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt, den jeweils ersten Sitz; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht weniger Bewerber als ihm nach § 5 Abs. 5 Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge der benannten Bewerber zu. Innerhalb eines Geschlechts sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.
- (4) Die Wahl eines Personalratsmitglieds nach § 8 Abs. 2 Satz 4 geht zu Lasten der Bewerber des anderen Geschlechts in seiner Gruppe.

§ 25 [Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl]

- (1) Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt. Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. Sind weitere Gruppen vorhanden (§ 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes), so gilt die Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer, wissenschaftliche Mitglieder, künstlerisch Beschäftigte.
- (2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach Abs. 1 Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze

dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. § 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Innerhalb der Gruppen werden die Geschlechter in folgender Weise berücksichtigt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. § 24 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 25 a [Personalisierte Verhältniswahl]

- (1) Für ab dem 1. Mai 1996 stattfindende örtliche Personalratswahlen ist bei Vorliegen mehrerer gültiger Wahlvorschläge im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (personalisierte Verhältniswahl), wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen, an denen mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe teilgenommen hat, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. In diesem Fall richtet sich das Wahlverfahren nach Abs. 2 bis 6.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- und Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit links der weiblichen und rechts der männlichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.
- (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Es dürfen nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. Der Wähler darf
1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind, oder
 2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, daß nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden dürfen und wieviele Namen von Bewerbern, bei gemeinsamer Wahl auch bezüglich der einzelnen Gruppen, der Wähler höchstens ankreuzen darf.
- (5) Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 findet Anwendung. Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und ist nur noch ein Sitz zu verteilen oder sind auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerber angekreuzt worden, als ihm Sitze zufallen, so entscheidet über die Vergabe dieser Sitze das Los.
- (6) Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt. Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. § 25

Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 findet Anwendung. Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Bewerber der entsprechenden Gruppen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

Zweiter Titel: Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 26 [Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe]

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn
1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.
- (2) In dem Stimmzettel werden links die Namen der weiblichen und rechts die Namen der männlichen Bewerber in unveränderter Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amtsoder Berufsbezeichnung und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt.
- (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der männlichen und weiblichen Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf
1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als für die betreffende Gruppe jeweils männliche und weibliche Vertreter zu wählen sind oder
 2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als männliche und weibliche Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils männliche oder weibliche Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind. Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so kann abweichend von Satz 2 auch der Name höchstens eines Bewerbers des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden. Die für das andere Geschlecht zu vergebenden Stimmen verringern sich im Falle des Satz 3 um eine Stimme.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Namen von männlichen und wie viele Namen von weiblichen Bewerbern der Wähler jeweils höchstens ankreuzen darf.

§ 27 [Ermittlung des Ergebnisses]

- (1) Bei Gruppenwahl sind die männlichen und weiblichen Bewerber in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen männlichen und weiblichen Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmenzahlen entfallen sind. Abs. 1 Satz 2 wird angewandt.

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 28 [Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe; Wahlergebnis]

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn
1. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

- (2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.
- (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des männlichen oder weiblichen Bewerbers anzukreuzen oder sonst zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.
- (4) Gewählt ist der männliche oder weibliche Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

SECHSTER TEIL: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 48 [Berechnung der Fristen]

- (1) Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch ein Tag, an dem in der Dienststelle all-

gemein nicht gearbeitet wird.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgeschriebene schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Soweit keine schriftliche Form vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.
- (3) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes können zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle oder im Geschäftsbereich vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden.

7.2. HESSISCHES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ (HPVG)

Vom 24. März 1988 | zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 3 [Beschäftigte und Gruppen]

- (1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie an eine Verwaltung oder einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind.
- (2) Die Beamten und die Arbeitnehmer bilden je eine Gruppe. Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Richter und Staatsanwälte treten zur Gruppe der Beamten.
- (3) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen,
 1. die dem Organ der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts angehören, das zu deren gesetzlichen Vertretung berufen ist;
 2. die an der Hochschule, an der sie als Studenten immatrikuliert sind, eine Beschäftigung ausüben;
 3. deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist;
 4. die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;
 5. die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten, sofern das Praktikum nicht tarifvertraglich geregelt ist;
 6. die längstens zwei Monate in der Dienststelle beschäftigt sind.

§ 4 [Beamte]

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, mit Ausnahme der Ehrenbeamten. Als Beamte gelten auch zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen.

§ 5 [Arbeitnehmer]

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die nach ihrem Arbeitsvertrag als Angestellte, Arbeiter

oder Arbeitnehmer eingestellt sind. Als Arbeitnehmer gelten auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a des Tarifvertragsgesetzes sowie Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung für eine Arbeitnehmertätigkeit befinden.

ZWEITER ABSCHNITT: DER PERSONALRAT

§ 9 [Wahlberechtigung]

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben. Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der alten Dienststelle. Das gleiche gilt, wenn ein Beschäftigter mit mehr als der Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit länger als drei Monate in einer anderen Dienststelle tätig ist. In Fällen einer Zuweisung verliert der Beschäftigte das Wahlrecht in der alten Dienststelle, sobald die Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat. Satz 1 ist auf Teilnehmer an Lehrgängen nicht anzuwenden.
- (3) Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt. Für Rechtsreferendare gilt § 107, für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gilt § 108.
- (4) Erwirbt der Beschäftigte das Wahlrecht in einer anderen Dienststelle, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, so verliert er gleichzeitig das Wahlrecht in der alten Dienststelle.

§ 10 [Wählbarkeit]

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind; Unterbrechungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 sind unschädlich. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Die in § 9 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar. Für Rechtsreferendare gilt § 107, für Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare gilt § 108.
- (3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11 [Erweiterte Wählbarkeit]

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

§ 12 [Bildung von Personalräten; Mitgliederzahl]

- (1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeteilt.
- (3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten aus einer Person, mit 16 bis 60 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern, mit 61 bis 150 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern, mit 151 bis 300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern, mit 301 bis 600 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern, mit 601 bis 1 000 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern (...)

§ 13 [Sitzverteilung auf die Geschlechter und die Gruppen]

- (1) Männer und Frauen sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so müssen in jeder Gruppe Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil und jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. Die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden.
- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Männern und Frauen bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen ist, und errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

- (3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter, bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen zwei Vertreter, bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen drei Vertreter, bei 601 bis 1 000 Gruppenangehörigen vier Vertreter, bei 1 001 bis 3 000 Gruppenangehörigen fünf Vertreter, bei 3 001 bis 5 000 Gruppenangehörigen sechs Vertreter, bei 5 001 bis 9 000 Gruppenangehörigen sieben Vertreter, bei 9 001 bis 15 000 Gruppenangehörigen acht Vertreter, bei über 15 000 Gruppenangehörigen neun Vertreter.
- (4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfaßt. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.
- (5) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

§ 14 [Abweichende Sitzverteilung]

- (1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen beschließt.
- (2) Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 15 [Zeitpunkt der Wahl]

Die regelmäßig durchzuführenden Personalratswahlen sollen in Abständen von vier Jahren (§ 23 Abs. 1), jeweils in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai, stattfinden.

§ 16 [Wahlgrundsätze; Wahlvorschläge]

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.
- (3) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Männer und Frauen zu erreichen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfzig Gruppenangehörige.
- (4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Für die ab 1. Mai 1996 stattfindenden örtlichen Personalratswahlen ist wahlweise die Möglichkeit vorzusehen, daß die Wahlberechtigten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 aus den Bewerbern und Bewerberinnen einer unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter aufgestellten Vorschlagsliste so viele Personen wählen können, wie bei Gruppenwahl Vertreter der jeweiligen Gruppe und bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

- (5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden.

§ 17 [Bestellung des Wahlvorstandes]

- (1) Spätestens acht Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 15) bestellt der Personalrat mindestens drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Im Wahlvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes soll dem Geschlecht angehören, auf das die Mehrheit der in der Dienststelle Beschäftigten entfällt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein.
- (2) Besteht sechs Wochen vor Beginn des Zeitraums für die nächsten allgemeinen Personalratswahlen (§ 15) kein Wahlvorstand, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Personalversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.

§ 18 [Wahl des Wahlvorstandes durch Personalversammlung]

Besteht in einer Dienststelle, die die Voraussetzung des § 12 erfüllt, kein Personalrat, so beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 19 [Bestellung des Wahlvorstandes durch Dienststellenleiter]

Findet eine Personalversammlung (§ 17 Abs. 2 , § 18) nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 20 [Aufgaben des Wahlvorstandes]

Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so beruft der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl eines neuen Wahlvorstandes ein. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 19 gelten entsprechend.

§ 21 [Schutz der Wahl; Wahlkosten]

- (1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beeinflussen. Insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an den in den §§ 17 bis 20 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglie-

der des Wahlvorstandes gelten § 40 Abs. 1 bis 3 und § 42 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (3) Dem Beschäftigten werden die notwendigen Fahrkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle oder von der Ausbildungsstelle zum Wahlort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet.

§ 22 [Anfechtung der Wahl]

- (1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.
- (2) Ist die Wahl des gesamten Personalrats rechtskräftig für ungültig erklärt, so nimmt der nach § 18 zu bildende Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl wahr.

§ 23 [Regelmäßige Amtszeit des Personalrats]

- (1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 15 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.
- (2) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen.

§ 31 [Konstituierende Sitzung des Personalrats]

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Personalrats zur Vornahme der nach § 29 vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen. (...)

§ 40 [Ehrenamt; Dienstbefreiung; Freistellung]

- (1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge, des Arbeitsentgelts und aller Zulagen zur Folge. Personalratsmitglieder haben, soweit sie Geschäfte des Personalrats außerhalb ihrer Arbeitszeit erledigen müssen, einen Anspruch auf Dienstbefreiung entsprechend der aufgewandten Zeit. Personalratsmitgliedern ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die der Personalratsarbeit dienen, auf Antrag die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren.
- (3) Mitglieder des Personalrats sind auf Antrag des Personalrats von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind nach dem Vorsitzenden die Gruppen entsprechend ihrer Stärke und die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften und freien Listen entsprechend ihrem

Stimmenanteil zu berücksichtigen, soweit sie nicht auf die Freistellung verzichten; dabei ist der Vorsitzende anzurechnen. Gewerkschaften, die zur selben Spitzenorganisation gehören sowie freie Listen können sich hierfür gruppenübergreifend zusammenschließen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen. Verweigert die Dienststelle die Freistellung, so kann der Personalrat unmittelbar die Einigungsstelle anrufen; für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 71 .

§ 42 [Kosten; Personal- und Sachaufwand]

- (1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die dieser in Erfüllung seiner Aufgaben beschlossen hat, werden Reisekosten nach den Vorschriften über Reisekostenvergütung der Beamten gezahlt. In diesen Fällen ist die Reise der für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle vorher anzuzeigen.

VIERTER ABSCHNITT: SCHULWESEN

§ 91 [Personalräte der Lehrer; Dienststellen; Gesamtpersonalräte der Lehrer, Beteiligung]

- (1) Die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die mit mindestens vier Wochenstunden beschäftigt sind. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden ihrer Lehrergruppe oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und die Studienseminare.
- (3) Neben den bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene gewählten Personalräten sind bei den Staatlichen Schulämtern für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten Gesamtpersonalräte zu bilden. Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 12 , § 50 Abs. 2, 4 und 5 und § 51 entsprechend. (...)

§ 92 [Stufenvertretungen der Lehrer; Privatschulen]

- (1) Als Stufenvertretung (§ 50) wird der Hauptpersonalrat der Lehrer beim Kultusminister gebildet. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die den Privatschulen vom Land zur Verfügung gestellten oder an sie beurlaubten Lehrkräfte sind für die bei den Staatlichen Schulämtern gebildeten Gesamtpersonalräte und den beim Kultusminister gebildeten Hauptpersonalrat der Lehrer wahlberechtigt und wählbar. § 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT: RECHTSREFERENDARE, FACHLEHRERANWÄRTER, LEHRAMTS- UND STUDIENREFERENDARE

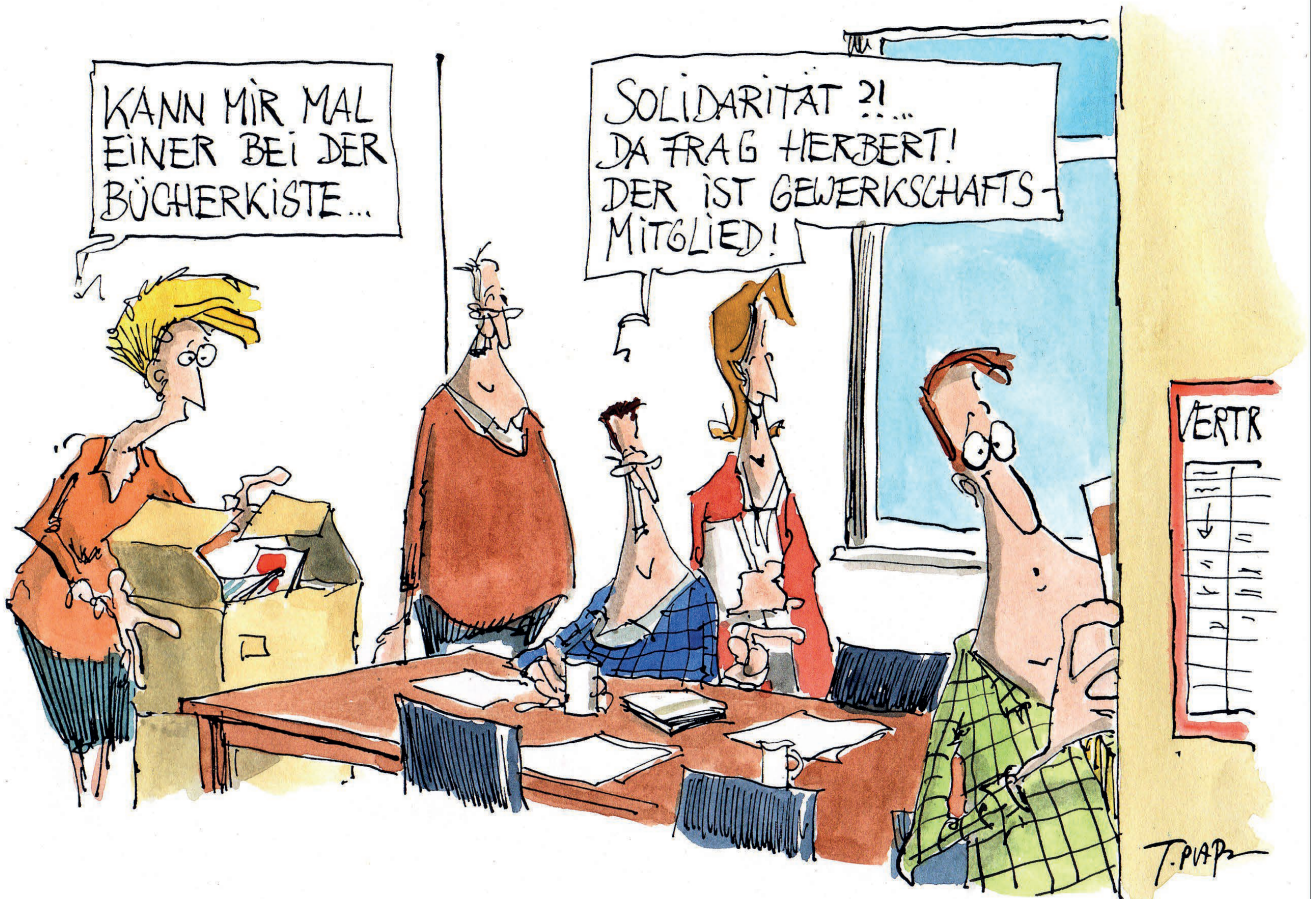
§ 108 [Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare]

- (1) Die Fachlehreranwärter sind für die Wahl zum Personalrat des berufspädagogischen Fachseminars, die Lehramts- und Studienreferendare für die Wahl zum Personalrat des Studienseminars wahlberechtigt und wählbar. Die §§ 11 und 12 der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 567) bleiben unberührt.
- (2) Für den Personalrat ihrer Ausbildungsschule, den Gesamtpersonalrat der Lehrer beim Staatlichen Schulamt und den Hauptpersonalrat der Lehrer sind die Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare wahlberechtigt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten werden sie nur beim berufspädagogischen Fachseminar und bei den Studienseminaren berücksichtigt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 115 [Wahlordnung]

- (1) Zur Regelung der in den §§ 9 bis 21 , 50 , 52 , 53 , 54 , 87 , 92 und 109 bezeichneten Wahlen werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung Vorschriften erlassen über
 1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
 2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
 3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
 4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 5. die Stimmabgabe,
 6. des Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 7. die Aufbewahrung der Wahlakten.
- (2) Die Wahlordnung muß Regelungen über die Wahl von Männern und Frauen entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle vorsehen. Sie hat Regelungen für den Fall vorzusehen, daß die Wahlvorschläge nicht dem in Satz 1 genannten Anteil von Männern und Frauen entsprechen.



8.

ADRESSEN

8.1. HWV und GWV

8.2. GPRLL

8.3. GEW-Kontakte

8.1. HAUPTWAHLVORSTAND (HWV) | GESAMTWAHLVORSTAND (GWV)

Hauptwahlvorstand		
Vorsitzender	Carsten Leimbach	carsten.leimbach@reuterschule.de
stellv. Vorsitzender	Reinhard Besse	reinhard.besse@googlemail.com

Vorsitzende der Gesamtwahlvorstände			
Staatliches Schulamt	Schulamt Ort	Vorsitzende/r des GWV	E-Mail
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Bebra	Richard Maydorn	maydorn@t-online.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Darmstadt	Thomas Gleißner	prwahlvorstand@web.de
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt	Frankfurt	Dirk Kretschmer	gww-ffm@posteo.de
Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Friedberg	Michael Siebert	michael.siebert@hwhi.wtkedu.de
Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Fritzlar	Sebastian Schackert	sebastian.schackert@kultus.hessen.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda	Fulda	Reinhard Schwab	gww.fulda@freenet.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Gießen	Susanne Arends	gesamtwahlvorstand.ssa.giessen@kultus.hessen.de

Vorsitzende der Gesamtwahlvorstände

Staatliches Schulamt	Schulamt Ort	Vorsitzende/r des GWV	E-Mail
Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis	Hanau	Nicole Schleiff	mkk-wahlvorstand@gmx.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Heppenheim	Ralf Amann	r.amann@gy-mi.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel	Kassel	Carsten Leimbach	carsten.leimbach@reuterschule.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Marburg	Hille Kopp-Ruthner	hille.kopp@gmx.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach	Offenbach	Norbert Weimann	nor.wei@web.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Rüsselsheim	Martin Jöckel	gesamtwahlvorstand@whs-ruesselsheim.de
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Weilburg	Karsten Völke	gww.voelke@ppc-schule.de
Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Wiesbaden	Udo Schläfer	udoschlaefer@freenet.de

8.2.GESAMTPERSONALRAT DER LEHRERINNEN UND LEHRER (GPRLL)

GEW-Vorsitzende

Bergstraße | Odenwald

Tony C. Schwarz
Tel. dienstl. 06252–9964207
tony.schwarz@kultus.hessen.de

Darmstadt | Dieburg

Klaus Armbruster
Tel. dienstl. 06151–3682490
klaus.armbruster@kultus.hessen.de

Frankfurt

Sebastian Guttmann
Meike Bär
Tel. dienstl. 069–38989185
gesamtpersonalrat@kultus.hessen.de

Fulda

Ingeborg Keil (GEW-Fraktionsvorsitzende)
Tel. dienstl. 06656–8854
ingeborg-keil@gmx.de

Gießen | Vogelsberg

Susanne Arends
Tel. dienstl. 0641–48003300
susanne.arends@kultus.hessen.de

Groß-Gerau | Main-Taunus-Kreis

Andreas Stähler
Tel. dienstl. 06142-5500417
andreas.staehler@kultus.hessen.de

Hersfeld-Rotenburg | Werra-Meißner-Kreis

Richard Maydorn
Tel. dienstl. 06622-914146
richard.maydorn@kultus.hessen.de

Hochtaunus- | Wetteraukreis

Heidi Wallenfels
Tel. dienstl. 06031–188628
heidi.wallenfels@kultus.hessen.de

Kassel

Birgit Koch
Reinhard Besse
Tel. dienstl. 0561–8078161
birgit.koch@kultus.hessen.de
reinhard.besse@kultus.hessen.de

Lahn-Dill-Kreis | Limburg-Weilburg

Dr. Folker Albrecht-Rubertus
Tel. dienstl. 06471–328250
gprll.ssa.weilburg@kultus.hessen.de

Main-Kinzig-Kreis

Heike Rickert-Fischer
Herbert Graf
Ingabritt Bossert
Tel. dienstl. 06181–9062 -125
gesamtpersonalrat.ssa.hanau@kultus.hessen.de

Marburg-Biedenkopf

Hille Kopp-Ruthner
Tel. dienstl. 06421–616560
gprll.ssa.marburg@kultus.hessen.de

Offenbach

Birte Krenz
Tel. dienstl. 069–833003
gesamtpersonalrat.ssa.offenbach@kultus.hessen.de

Rheingau-Taunus-Kreis | Wiesbaden

Manon Tuckfeld
Tel. dienstl. 0611–8803470
gprll.ssa.wiesbaden@kultus.hessen.de

Schwalm-Eder-Kreis | Waldeck-Frankenberg

Bodo Hofmann-Tomschewski
bodo.hofmann-thomschewski@kultus.hessen.de
Tel. dienstl. 05622–790 291

8.3. GEW-KONTAKTE

Vorsitzende der Kreisverbände

Bergstraße

www.gew-bergstrasse.de

Elke Fischer
metz.elke22@gmail.com

Holger Giebel
hgiebel@gew-bergstrasse.de

Odenwald

www.gew-odenwald.de

Angelika Lerch
lerch_angelika@web.de

Darmstadt Stadt

www.gew-darmstadt.de

Klaus Armbruster
info@gew-darmstadt.de

Darmstadt Land

www.gew-da-land.de

Juliane Hofman
juliane.hofman@online.de

Dieburg

www.gew-dieburg.de

Thomas Gleißner
info@gew-dieburg.de

Groß-Gerau

www.gew-gg-mtk.de

Harald Freiling
freiling.hlz@t-online.de

Main-Taunus-Kreis

www.gew-gg-mtk.de

Inge Druschel-Lang
i.druschellang@t-online.de

Büdingen

www.gew-buedingen.de

Ingrid Haesler
i.haesler@gew-buedingen.de

Friedberg

Peter Zeichner
pezeichner@gmx.de

Hochtaunuskreis

Rolf Helms-Derfert
rolf-helms-derfert@t-online.de

Offenbach Stadt

www.gew-offenbach.de

Michael Köditz
m.koeditz@gew-offenbach.de

Offenbach Land

www.gew-offenbach.de

Ruth Storn
r.storn@gew-offenbach.de

Gelnhausen

www.gew-main-kinzig.de

Herbert Graf
h.graf@gew-main-kinzig.de

Hanau

www.gew-main-kinzig.de

Ingabritt Bossert
i.bossert@gew-main-kinzig.de

Schlüchtern

www.gew-main-kinzig.de

Günther Fecht
g.fecht@gew-main-kinzig.de

Wiesbaden-Rheingau

www.gew-wiesbaden.de

Christoph Hahn
c.hahn@gew-wiesbaden.de

Untertaunus

www.gew-wiesbaden.de

Thomas Nink
gew-untertaunus@web.de

Marburg-Biedenkopf

www.gew-marburg.de

Hille Kopp-Ruthner
hille.kopp@gew-marburg.de

Dill

www.gew-dill.de

Folker Albrecht-Rubertus
folker.albrecht@gew-dill.de

Limburg

www.gew-limburg.de

Anna Held
a.held@gew-limburg.de

8.3. GEW-KONTAKTE

Vorsitzende der Kreisverbände

Oberlahn

Antje Barth
witluth@t-online.de

Wetzlar

Jens Hormann
jhormann@gew-wetzlar.de

Alsfeld

www.gew-alsfeld.de
Sigrid Krause
sigrid.krause@gew-alsfeld.de

Gießen Stadt und Land

www.gew-giessen.de
Susanne Arends
suse.arends@gmx.de

Lauterbach

www.gew-lauterbach.de
Gerno Hanitsch
gerno.hanitsch@gew-lauterbach.de

Kassel Stadt

www.gew-nordhessen.de
Simon Aulepp
aulepp@googlemail.com

Kassel Land

www.gew-nordhessen.de
Jens Zeiler
jens.zeiler@gew-nordhessen.de

Frankenberg

Sieglinde Peter-Möller
sieglinde.peter-moeller@t-online.de

Homberg

Vico Kempe
gew-kreisverband-homberg-efze@posteo.de

Melsungen-Fritzlar

Herbert Rinker
herbert.rinker@t-online.de

Waldeck

Dr. Anke Weichenhain
a.weichenhain@members.bserv.de

Ziegenhain

Wolfgang Schwanz
wolfgangschwanz@schwa-gew.de

Eschwege

www.gew-hrwm.de
Volkhard Wiese
wiese.v@t-online.de

Hersfeld-Rotenburg

www.gew-hrwm.de
Cornelia Kallenbach
hef-rof@gew-hrwm.de

Witzenhausen

www.gew-hrwm.de
Johannes Batton
j.batton@gew-hrwm.de

Fulda

www.gew-hrwm.de
Rudolph Meyer
r.meyer@iesy.net

Hünfeld

Patricia Kraus
patricia.m.kraus@t-online.de

Bezirksverband Frankfurt

www.gew-frankfurt.de
Sebastian Guttman
sebastian.guttman@gew-frankfurt.de

9. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AN	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
BFZ	Beratungs- und Förderzentrum
GPRL	Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer
GWV	Gesamtwahlvorstand (für alle Schulen im Bereich eines Staatlichen Schulamts)
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HMdIS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HPRL	Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (für alle Schulen und Studienseminare in Hessen)
HPR-Kultus	Hauptpersonalrat beim Hessischen Kultusministerium
HPVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HWV	Hauptwahlvorstand (für alle Schulen)
LiV	Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
ÖPR	Örtlicher Personalrat
ÖWV	Örtlicher Wahlvorstand
TV-G	Tarifvertragsgesetz
TV-H	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
UBUS	Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte
USF	Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung
VSS	Verlässliche Schulzeit an Schulen (ehemals U+)
WO	Wahlordnung

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen



Persönliches

Nachname (Titel) _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Nationalität _____

gewünschtes Eintrittsdatum _____

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr) _____

weiblich männlich

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe _____

Diensteintritt / Berufsbeginn _____

Tarif- / Besoldungsgebiet _____

Tarif- / Besoldungsgruppe _____ Stufe _____ seit _____

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst) _____

Betrieb / Dienststelle / Schule _____

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule _____

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____ | _____ |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber) _____

Kreditinstitut (Name und BIC) _____

IBAN _____

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Hessen, Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt am Main

Vielen Dank – Ihre GEW

